

Correspondenzblatt

der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1685.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz	769	Lohnbewegungen: Vom Generallstreik der fran-	
Gesetzgebung und Verwaltung: Gewerbe-Inspektion		zösischen Bergarbeiter. — Lohnbewegung der	
und Frauenarbeit in Ungarn. — Fabrikinspektion		belgischen Bergarbeiter. — Nordamerikanischer Berg-	
in Victoria. — Konferenz zur Bekämpfung der Blei-		arbeiterstreik.....	778
vergiftung in Berlin. — Endlich ein Phosphorzündholz-		Arbeitsmarkt: Amtliche und kommunale Arbeitslosigkeits-	
Verbot. — Festtagsruhe der Barbiergehilfen in Hamburg. —		maßnahmen. — Zur gewerbsmäßigen Stellenvermittlung	779
Von der badischen Gewerbe-Inspektion. — Vom öster-		Unternehmerfreise: Berliner Kaufmannschaft und Achtuhr-	
reichischen Arbeitsbeirath. — Kantonales Arbeitsamt im		ladenschluß.....	780
Margau.....	772	Arbeiterversicherung: Die Beschaffung ärztlicher	
Statistik und Volkswirtschaft: Unsere „Wirtschaftliche		Gutachten für Rentenanwärter.....	780
Rundschau“. — Amtliche und gewerkschaftliche		Gewerbegerichtliches: Wahl in Düsseldorf, Weimar und	
Arbeitslosenzählung in Stuttgart. — Das		Prenzlau.....	781
reichsstatistische Amt und die Gewerkschaften. — Materialien-		Justiz: Ein ungültiges Streikpostenverbot in Rostock. — Frei-	
sammlung aus der Praxis der Arbeitslosenversicherung. —		geordnete Streikposten. — Verbot öffentlicher Samm-	
Eine neue Berufs- und Gewerbeprüfung. — Rückgang		lungen in Sachsen-Altenburg. — Rundschreiben des	
der deutschen Segelschiffahrt.....	774	französischen Justizministers über Streiks.....	781
Soziales: Die Arbeitszeit der französischen Bergleute. —		Kartelle, Sekretariate: Erhebungen des Leipziger Kartells. —	
Institut für soziale Auskunfterteilung in Nordamerika.	775	Arbeitslosenzählungen durch Kartelle.....	782
Arbeiterbewegung: Aus den deutschen Gewerkschaften. —		Anderer Organisationen: „Freie Arbeiter-Union“ in England	
Von den ausländischen Gewerkschaften.....	775	Mittheilungen: An das Krankenpflege- und Baderpersonal	
Kongresse: Französische Berufskongresse. — Niederländische		Deutschlands. — Quittung über Beiträge zur General-	
Berufskongresse. — Belgischer Gewerkschaftskongreß.		kommission für Monat Oktober.....	783
Kongreß der belgischen Bergarbeiter. — 22. Jahres-		Adressen der niederländischen Gewerkschaften	783
konvention der „American Federation of Labor“. —			
Canadischer Gewerkschaftskongreß.....	777		

Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz.

(Eidgenössischer Arbeiterschutz. — Ein neues Arbeiterinnen-
schutzesetz. — Revision des Ruhetagesgesetzes betreffend
die Transportanstalten.)

Am 21. Oktober waren es 25 Jahre, daß in der
Volksabstimmung das eidgenössische Fabrikgesetz mit
181 204 gegen 170 857 Stimmen angenommen
wurde. Wenn die fortschrittlich gesinnten Arbeiter,
deren entschiedene Forderung des Zehnjahrendtages
im Jahre 1877 abgelehnt worden, gehofft hatten, das
Gesetz bald wieder in diesem Sinne zu revidieren, so
sind sie hierin von den seitherigen Erfahrungen arg
getäuscht worden; denn alle Versuche der organisierten
Arbeiterschaft und ihrer Vertreter in der Bundes-
versammlung zur Herbeiführung einer solchen Re-
vision sind bis jetzt gescheitert. Das Fabrikgesetz hat
heute noch unverändert die gleiche Gestalt, die es im
Jahre 1877 erhalten hat. Dagegen ist es vom Bundes-
rath im Sinne einer Erweiterung seiner Wirksamkeit
gehandhabt und im Laufe der Jahre auf eine ganze
Reihe kleinerer Betriebskategorien ausgedehnt worden,
aber die große Mehrzahl der Handwerksgehilfen ent-
behrt heute immer noch jedes gesetzlichen Schutzes.

Durch ein besonderes Bundesgesetz,
das jüngst ohne die Volksabstimmung in Kraft ge-
treten ist, sind die Bestimmungen des
Fabrikgesetzes über die Lohnzahlung
(Zahlungsrufen, gesetzliche Münzsorten, Zurück-
behaltung von Lohnbeträgen, Abschlagszahlungen bei
längere Zeit beanspruchenden Akkordarbeiten, Bußen-
und Abzugswesen) ausgedehnt worden auf

alle jene Betriebe, die nur dem Haftpflichtgesetz und
nicht auch dem Fabrikgesetz unterstellt sind. Dem
Haftpflichtgesetz allein sind unterstellt alle Gewerbe,
in welchen explosiblere Stoffe gewerbsmäßig erzeugt
oder verwendet werden (ohne Rücksicht auf die Zahl
der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, insofern
dieselben nicht dem Fabrikgesetz unterstehen): das
Baugewerbe, die Fuhrhaltereie, der Schiffsverkehr und
die Flößerei, die Aufstellung und Reparatur von
Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung
und der Abbruch von Maschinen und die Ausführung
von Installationen technischer Natur, der Eisenbahn-,
Tunnel-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Brunnen-
bau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Aus-
beutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben
— wenn in allen bezüglichen Betrieben durchschnittlich
mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden. Erst
durch das neue Gesetz ist die Handhabe geboten, dem
gerade in vielen solchen Betrieben blühenden, schänd-
lichen Trucksystem behördlich beikommen zu können.

Ferner hat in letzter Zeit der Bundesrath zum
Zwecke einer besseren Durchführung des
Fabrikgesetzes und der Erzielung
einer einheitlichen Praxis der Ver-
waltungs- und Gerichtsbehörden und nachdem sich
dafür auch die Fabrikinspektoren ausgesprochen, die
Kantonsregierungen in einem Kreisschreiben an-
gewiesen, sämtliche, das Fabrikgesetz betreffenden
Endurtheile der kantonalen Gerichte, Strafbescheide
von Verwaltungsbehörden und ablehnenden Entscheide
der lehrinstanzlichen kantonalen Ueberweisungs-
behörden durch die Kantonsregierungen sofort nach
deren Erlaß unentgeltlich dem eidgenössischen In-

spektor des Kreises zu Händen des Bundesraths einzufenden. Der Inspektor hat innerhalb fünf Tage seinen Antrag einzubringen, wenn er die Erhebung der Kassationsbeschwerde als angezeigt erachtet. Als Kassationsgericht fungiert das Bundesgericht in Lausanne. Der Beschluß gilt vorläufig für die Dauer von vier Jahren. In der kurzen Begründung desselben heißt es unter Anderem:

„Es ist zu erwarten, daß die Maßregel wesentlich zu einer möglichst gleichmäßigen Handhabung des Fabrikgesetzes in den Kantonen beitragen und seinem Ansehen förderlich sein werde. Eine Weiterziehung von Urtheilen, die nach unserer Auffassung auf der Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift beruhen, wird mancher Unklarheit und Ungewißheit ein Ende machen und verhüten, daß etwa da und dort eine ständige Gerichtspraxis auf unrichtiger Grundlage sich ausbilde. Dann wird es auch nicht mehr nöthig sein, daß die eidgenössischen Fabrikinspektoren einzelne Fälle aus einer solchen Praxis in ihren Jahresberichten besprechen . . .“

Die scharfe und muthige Kritik mancher kapitalistischen Klassenjustiz-Urtheile in den Fabrikinspektorenberichten ist offenbar hier und da unangenehm empfunden worden. Nun, wenn das neue Verfahren die berüchtigten „Ermunterungsbußen“ gegen renitente Unternehmer in Zukunft verhindert und Besserung schafft, so kann man auf die bisher gewohnte Kritik an denselben gern verzichten.

Für die gewerblichen Arbeiterinnen haben zahlreiche Kantone besonderen gesetzlichen Schutz geschaffen, der in der Hauptsache in der Anwendung des Fabrikgesetzes auf die gewerblichen Kleinbetriebe mit Arbeiterinnen besteht; zum Theil bedeutet derselbe aber eine Fortführung des durch das Fabrikgesetz geschaffenen Arbeiterschutzes. Den Anfang mit der besonderen kantonalen Arbeiterinnenschutz-Gesetzgebung machte im Jahre 1888 der Kanton Basel-Stadt, dem im Laufe der letzten Jahre allmählig die Kantone St. Gallen, Glarus, Zürich, Luzern, Solothurn, Genf, Neuenburg, Waadt, Freiburg und in jüngster Zeit der Kanton Aargau gefolgt sind. Die bezüglichlichen Gesetze erstrecken sich auf alle jene Betriebe mit Arbeiterinnen und Lehrlingmädchen, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind; ferner auf die weiblichen Angestellten in den Ladengeschäften, auf das weibliche Wirtschaftspersonal und theilweise auf das gesammte Lehrlingswesen. Das weitestgehende dieser kantonalen Arbeiterschutzgesetze war bisher dasjenige des Kantons Zürich, das seit 1894 in Kraft ist. Dasselbe brachte den Zehn-, für die Vorabende von Sonn- und Festtagen den Neunstundentag, eine 1½stündige Mittagspause, Lohnzuschlag von 25 pzt. für Ueberstunden und noch manche andere gute Bestimmung.

Das jüngst vom Kanton Aargau erlassene Arbeiterinnenschutzgesetz geht in einigen Bestimmungen noch weiter als dasjenige des Kantons Zürich, sodas wir es da mit einer neuerlichen theilweisen Fortbildung des Arbeiterschutzes zu thun haben. Das Gesetz erstreckt sich auf alle dem Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen eine oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn- oder zur Erlernung eines Berufes beschäftigt sind, auch wenn sie Kost und Logis im Hause des Unternehmers haben. Mädchen im schulpflichtigen Alter dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrlingmädchen angestellt werden. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit soll nicht mehr als zehn Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als neun Stunden betragen. Die Arbeitszeit muß in die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends verlegt werden. Um die Mitte der Arbeitszeit muß eine Pause von mindestens einer Stunde eintreten. Die

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind jeweilen eine halbe Stunde vor der Mittagspause und an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen um 4 Uhr zu entlassen. Ruhepausen dürfen von der Arbeitszeit nur insofern abgerechnet werden, als den Arbeiterinnen gestattet ist, während derselben die Arbeitsräume zu verlassen. Unterrichtsstunden sind im Maximalarbeitstag inbegriffen und es darf hierfür kein Abzug gemacht werden. Die Arbeit an Sonn- und Festtagen ist untersagt, ferner auch das Mitnachhaufgeben von Arbeit nach der gesetzlichen Arbeitszeit im Geschäfte. Wöchnerinnen dürfen vom Zeitpunkt ihrer Niederkunft an während vier Wochen im Verthe nicht wieder beschäftigt werden, sie sind jedoch berechtigt, bis auf sechs Wochen von der Arbeit wegzubleiben. Hochschwangeren Arbeiterinnen ist es gestattet, jederzeit auf bloße Anmeldung hin die Arbeit einzustellen. Die Lohnzahlung soll mindestens alle 14 Tage erfolgen und zwar an einem anderen Tage als dem Sonnabend. Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokals, ferner für Miete und Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht höher als zum Selbstkostenpreis verrechnet werden. Lohnkautio darf nur bei vorheriger gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden, ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig. Eine Herabsetzung des Lohnes ist der Arbeiterin so rechtzeitig mitzuthellen, daß es ihr möglich ist, die Stelle zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden. Für die bis zu zwei Stunden täglich zulässige Ueberzeitarbeit ist ein Lohnzuschlag von 25 pzt. zu zahlen. Bußen dürfen nicht verhängt werden, dagegen haftet die Arbeiterin für den dem Geschäft absichtlich oder durch grobe Pflichtverletzung zufügten Schaden und kann in beiden Fällen sofort entlassen werden. Die Arbeitslokale, in denen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, sollen geräumig, hell, trocken, genügend erwärmt und überhaupt derart beschaffen sein, daß die Gesundheit der darin arbeitenden Personen nicht beeinträchtigt wird. Ebenso sind alle erfahrungsgemäß und nach dem jeweiligen Stande der Technik gebotenen Schutzmittel anzuwenden, durch welche körperlichen Verletzungen und anderen Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt werden kann.

Weibliche Angestellte in Ladengeschäften sollen mindestens zehn Stunden ununterbrochene Nachruhe haben und es soll ihnen Gelegenheit zum Essen geboten werden. Dem weiblichen Wirtschaftspersonal soll in allen Fällen eine Nachruhe von acht Stunden gestattet sein; den Kantonalen ist für den Sommerbetrieb eine Ausnahme gestattet. Den weiblichen Angestellten in Ladengeschäften und Wirtschaften soll jeden Monat ein Sonntag freigegeben werden, außerdem ein Sonntag zum Besuche des Gottesdienstes. Für die anderen Sonntage ist während der Woche je ein halber Tag freizugeben. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes werden mit Bußen von Frs. 5—200, schwerere Fälle mit Gefängnis bestraft.

Dieses neue Gesetz bedeutet in mehreren Beziehungen eine Fortbildung des bestehenden Arbeiterschutzes, so durch die Freigabe des Samstagnachmittags von 4 Uhr an für die Arbeiterinnen mit eigenem Hauswesen, durch die Abschaffung der Bußen, durch die vorgeschriebene Sitzgelegenheit für die Ladenangestellten, die freilich in manchen anderen Ländern schon besteht, und sodann durch die Aus-

ichaltung des Sonnabends als Zahltag. Das neue Gesetz kann man unbedenklich als ein gutes bezeichnen, trotzdem für das Wirthschaftspersonal nur eine achtstündige Nachtruhe vorgesehen ist. Dringend zu wünschen ist die ernste Durchführung des Gesetzes, zu welchem Zwecke eine Gewerbe-Inspektorin angestellt werden sollte. Mit schönen Gesetzen auf dem Papier ist der Arbeiterschaft nicht geholfen. —

In der Oktobersession der Bundesversammlung (in diesem Worte faßt man die beiden eidgenössischen, immer in Bern tagenden Parlamente: Nationalrath und Ständerath zusammen) ist endlich die Verathung der seit 1895 anhängigen Revision des sogenannten Ruhetagsgesetzes von 1890, das die Arbeitszeitverhältnisse der Angestellten der Transportanstalten (Eisenbahnen, Dampfschiffe usw.) regelt, wieder aufgenommen worden. Die organisierten Eisenbahner fordern seit langer Zeit die Revision dieses Gesetzes, das bei seinem Erlaß ja unzweifelhaft einen Fortschritt bedeutete, aber schon damals den Wünschen der Eisenbahner nicht entsprach. Das Gesetz bestimmt, daß die Arbeitszeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit der Betrieb eine mehr als gewöhnliche Arbeitszeit erfordert, täglich zwölf Stunden nicht übersteigen soll. Die ununterbrochene Ruhezeit ist für das Maschinen- und Zugpersonal wenigstens zehn Stunden und für das übrige Personal wenigstens neun Stunden oder, wenn Wohnung auf dem Bahnhofe oder an der Bahnlinie angewiesen ist, wenigstens acht Stunden. Von den im Gesetze vorgesehenen 52 freien Tagen im Jahre sollen wenigstens 17 auf den Sonntag fallen; für die freien Tage darf kein Abzug am Gehalte oder Lohn stattfinden. Das Gesetz verbietet ferner den Güterdienst an Sonntagen auf den Eisenbahnen, mit Ausnahme der Beförderung von Gütern und Vieh in Eilfracht. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Geldstrafe bis zu Frs. 500, im Wiederholungsfalle bis zu Frs. 1000 bedroht.

In der dazu vom Bundesrath erlassenen Vollziehungsverordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen folgendermaßen erläutert: Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während welcher der Beamte, Angestellte oder Arbeiter für den Dienst der Unternehmung in Anspruch genommen ist, einschließlich der Dienstbereitschaft und jeder Beschäftigung bei Hilfsarbeiten, sowie der Zwischenzeit bis zu einer halben Stunde zwischen den Kurzzeiten der Züge. Die Verwaltungen sollen darauf Bedacht nehmen, daß, soweit möglich, die mindestens einständige Ruhepause in die Mitte der Arbeitszeit, sowie die zusammenhängende Ruhezeit von zehn, neun oder acht Stunden von den Beamten, Angestellten und Arbeitern an deren Wohnort verbracht werden kann. Ist letzteres nicht möglich, so ist die Verwaltung verpflichtet, zur Unterkunft geeignete und mit der nöthigen Ausrüstung versehene Räumlichkeiten in der Station oder deren Nähe anzuweisen. Solchem Personal, welches das Essen mitbringt oder sich bringen läßt, sollen für die Zeit der Essenspause angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten, welche mit Einrichtungen zum Wärmen der Speisen versehen sein müssen, zur Verfügung gestellt werden. Die Eintheilung der Arbeitszeit (Diensteintheilung) soll für jede Fahrplanperiode festgestellt und bei Beginn derselben der Aufsichtsbehörde zur Kenntniß gebracht werden. Die dienstfreien Tage sind den Beamten, Angestellten und Arbeitern je für eine Fahrplanperiode zum Voraus zuzuschneiden und angemessen zu vertheilen. Die dienstfreien Tage müssen am Wohnort verbracht werden können. Sie sollen 24 Stunden umfassen und dürfen weder durch Uebergabe noch durch Uebernahme des Dienstes gekürzt werden.

Während die Eisenbahner das Gesetz durchaus nicht befriedigte, war es den Eisenbahngesellschaften viel zu weitgehend, sodaß sie bereits 1892 gegen dasselbe Sturm liefen und in einer Eingabe an die Bundesversammlung eine Reihe starker Abschwächungen des Gesetzes verlangten. 2000 Angestellte hätten sie infolge des Gesetzes mehr einstellen müssen und die jährliche Mehrausgabe betrage nahezu drei Millionen Francs. Auch hätte ebenfalls als Folge des Gesetzes der Güterwagenpark mit einem Aufwand von 2½ Millionen Francs vermehrt werden müssen. In einer Gegeneingabe bestritten die Eisenbahner die Richtigkeit dieser Darstellung, da die Mehrausgaben durch die allgemeine Zunahme des Verkehrs verursacht worden seien. Unzweifelhaft hat aber doch das sonst unzulängliche Gesetz eine Vermehrung der Angestellten zur Folge gehabt und so eine gute Wirkung gezeitigt.

In einer gut begründeten Eingabe an die Bundesbehörden verlangten 1895 die Eisenbahner die Revision des Ruhetagsgesetzes und zwar im Sinne der Reduktion der Arbeitszeit um zwei Stunden auf zehn Stunden und der Extrabehaltung für eventuell notwendige Ueberstunden; ferner sollte um die Mitte der Arbeitszeit statt der einständigen Ruhepause eine solche von ein bis zwei Stunden gewährt werden; die 52 dienstfreien Tage im Jahre je 36 statt nur 24 Stunden umfassen und jedem Angestellten nach seiner Wahl pro Jahr ein achttägiger Urlaub gewährt werden; der Güterdienst nicht nur an den Sonntagen, sondern auch an den hohen Festtagen unterjagt sein; die ausnahmsweise Ueberzeitarbeit höchstens nur auf die Dauer eines Monats bewilligt werden. Die daraufhin vom Bundesrath der Bundesversammlung unterbreitete Vorlage schlug nur die Reduktion der Arbeitszeit von zwölf auf elf Stunden vor und als dann die Verstaatlichung der Eisenbahnen begann, wurde die Vorlage einstweilen ganz bei Seite gelegt und sodann ein Gutachten über ihre Wirkungen für die neuen Bundesbahnen von der neu geschaffenen Generaldirektion verlangt. Dasselbe ging nun dahin, daß die Revision des Gesetzes, insbesondere die Reduktion der täglichen Arbeitszeit von zwölf auf elf Stunden für die Bundesbahnen eine jährliche Mehrausgabe von Frs. 2 350 000 zur Folge haben wird.

Im Ständerath hatte nun ein Mitglied den Versuch gemacht, für das Lokomotiv- und Zugpersonal wenigstens während der Wintermonate Dezember, Januar und Februar den Jehnfundentag einzuführen, allein der Antrag wurde abgelehnt und die elfständige Dienstzeit festgesetzt. Die tägliche ununterbrochene Ruhezeit wurde für das Lokomotiv- und Zugpersonal auf mindestens zehn, für das übrige Personal auf wenigstens neun oder, wenn die Amtswohnung in der Nähe der Arbeitsstelle ist, auf wenigstens acht Stunden festgesetzt. Diesen Ruhezeiten entspricht dann die Festsetzung der Dienstbereitschaft auf 14, 15 bis 16 Stunden täglich. Auch so etwas wie Arbeiterrinnenschutz wurde geschaffen durch die Aufnahme folgender Bestimmung: „Im durchgehenden Nachtdienst dürfen in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens keine Frauenspersonen, ausgenommen Telegraphistinnen, Telephonistinnen, Wartefrauen, Toilettenwärterinnen, Pufferinnen und dergleichen beschäftigt werden.“ Schade, daß nicht auch angegeben ist, wie viele weibliche Angestellte dann eigentlich noch den besonderen Schutz für die fünf Nachtstunden genießen. In Bezug auf den alljährlichen Urlaub der Eisenbahner wurde beschlossen: Dem Personal der Hauptbahnen ist vom abgelassenen zehnten Dienstjahre an, oder nach absolviertem 33. Lebensjahre ein zusammenhängender Erholungsurlaub von acht Tagen zu bewilligen. Dieser Urlaub

Minimallohn für erwachsene Arbeiter 42 Schilling, wogegen der durchschnittliche Wochenlohn im Jahre 1901 sich auf 44 Schilling 7 Pence belief, und Frauen, deren Minimallohn mit 20 Schilling fixiert ist, erhielten im letzten Jahre durchschnittlich 21 Schilling 8 Pence. Auch in der Wäscheindustrie überstieg der mit 20 Schilling 8 Pence berechnete Durchschnitts-Wochenlohn den fixierten Minimallohn von 16 Schilling wesentlich; hier handelt es sich allerdings meist um Stücklohn."

Ueber die Möglichkeit eines Bleifarbenverbots im Deutschen Reiche sollen am 30. und 31. Oktober im Reichsamt des Innern zu Berlin Beratungen von Geheimräthen, Gewerbeaufsichtsbeamten, Fabrikanten und gewählten Arbeitern stattgefunden haben. Die Letzteren sollen dabei in ausgiebigster Weise zum Worte gekommen sein. Die „Köln. Ztg.“ knüpft daran die Hoffnung, „daß die Verhandlungen für alle Theile ein erprießliches Ergebnis liefern werden, wenn die praktischen Winke und Anregungen der Fabrikanten und Arbeiter Beachtung fänden“. Dieses rheinische Unternehmerorgan, daß die Interessen der rheinischen Bleiweißfabriken vertritt, würde sicherlich anders schreiben, wenn ein Bleiweißverbot in Aussicht stände, wie dies in Frankreich vorbereitet wird. Seine Hoffnungen sind lediglich auf ein negatives Ergebnis der Beratungen, vom Standpunkte des Arbeiterschutzes betrachtet, begründet, und allem Anschein nach haben die Arbeitervertreter, die bei der Berathung betheiligt waren, die Erwartungen der Bleifarbenindustriellen nicht enttäuscht. Um so dringender ist es notwendig, daß in der Verlauf und die Ergebnisse dieser Konferenz volle Oeffentlichkeit verbreitet wird. In solchen wichtigen Fragen der öffentlichen Hygiene ist Geheimthuererei nicht am Platze. Die Rücksicht auf die Gesundheit Tausender von Arbeitern ist wichtiger, als die auf die Aktien der Bleifarbenwerke. Nicht die Arbeiter der Bleifarbenfabriken allein sind an dieser Frage interessiert, sondern noch weit mehr diejenigen Arbeiter, die gezwungen sind, mit den giftigen Farbstoffen zu hantieren. Auch das wirtschaftliche Interesse der Ersteren tritt weit zurück hinter das gesundheitliche Interesse der Letzteren, denn der Wechsel der Arbeiter in den Bleifarbenfabriken ist ein derart großer, daß nur die Wenigsten in dieser Beschäftigung ihren Lebensberuf erblicken, während die Maler und Anstreicher ihr ganzes Leben lang auf ihren Beruf angewiesen sind. Nicht einmal die Bleifarbenfabrikanten widmen sich diesem für sie weniger risikanten, dafür aber um so lohnenderen Geschäft ihr Leben lang, wie der Uebergang zahlreicher Werke in Aktienbesitz zeigt. Uebrigens dürfte es wohl von Interesse sein, zu erfahren, nach wessen Vorschlägen und in welcher Weise die erwähnten Arbeitervertreter gewählt wurden. Eine freigewählte Vertretung der häufig wechselnden Arbeiter der Bleiweißfabriken wird es kaum gewesen sein. Diejenigen, die über die Gesundheitschädlichkeit der Bleiweißarbeit wirklich Erfahrungen gemacht haben, haben dieser Industrie längst den Rücken gekehrt, und die Maler und Anstreicher waren nicht vertreten, obwohl ihre stets erneuten Forderungen den Anstoß zur Bekämpfung der hohen Bleivergiftungsgefahr gegeben haben.

Endlich ein Phosphorzündholz-Verbot! Der Bundesrath hat nunmehr einem Gesetzentwurf zugestimmt, wonach die Herstellung und Einfuhr von Phosphorzündwaaren und Zündhölzern aus weißem oder gelbem Phosphor verboten werden soll. Als Zeitpunkt für die Inkraftsetzung des Herstellungs- und Einfuhrverbotes ist der 1. Januar 1907, für das Verbot des Verkaufs solcher Produkte der 1. Januar 1908 vorgeschlagen. Vier Jahre sollen also die deut-

schen Fabrikanten Zeit haben, zur Herstellung giftfreier Zündhölzer überzugehen und ein weiteres Jahr soll der Verkauf ihrer giftigen Produkte gestattet sein. Das ist eine weitgehende Rücksichtnahme, wie sie eben nur im Zeitalter des Unternehmerschutzes verständlich erscheint. Und dabei hat es nicht einmal sein Bewenden, sondern die Reichsregierung erleichtert den Fabrikanten den Uebergang noch durch Erwerb eines Verfahrens zur Herstellung einer an jeder Reibfläche entzündbaren Masse, die auch die Verwendung inländischer Nadelhölzer anstatt des bisher üblichen ausländischen Kappelholzes gestattet. Dieses Verfahren soll den deutschen Fabrikanten freigegeben werden. Weshalb bei diesem weitgehenden Entgegenkommen noch eine vierjährige Schonfrist des Kapitals, die nichts Anderes, als eine ebenso lang dauernde Vermüftung weiterer Arbeitskräfte bedeutet, notwendig ist, vermögen wir, die wir solche Fragen lediglich vom Standpunkte der öffentlichen Hygiene aus beurtheilen, nicht einzusehen. Oder stellt diese Schonzeit etwa die Kompensation für den Verzicht der Zündholzfabrikanten auf Entschädigung für die Preisgabe ihrer Volksvergiftung dar?

Zur Festtagsruhe der Barbiergehülfen. Die Hamburger Polizei hat verfügt, daß die Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe an Sonn- und Festtagen nur bis 2 Uhr Nachmittags gestattet ist. Von 2 Uhr ab sowie am zweiten Weihnachtis-, Osters- und Pfingsttage ist die Beschäftigung nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von Theater- und öffentlichen Schaufstellungen erforderlich ist.

Von der badischen Gewerbe-Inspektion. Daß die Berufung des früheren Trierer Gewerbeberathes Dr. Wittmann auf den Platz, den Dr. Wörrishofer in Jahrzehnte langem Wirken zu hohem Ansehen brachte, ein gründlicher Systemwechsel bedeutet, wird nunmehr offen zugegeben. Wie der „Bad. Landesbote“ mittheilt, soll Minister Schenkel, verärgert über die an die Neubefetzung des erledigten Postens geübten Mahnungen und Kritiken, den Ausspruch gethan haben: „Wir wollen keinen Wörrishofer mehr!“ Daß diese Mittheilung überall Glauben findet, dafür hat die badische Regierung in den letzten Jahren reichlich gesorgt und wenn irgend Etwas geeignet wäre, auch den letzten Zweifel daran gründlich zu zerstreuen, so sind es die ersten Amtsmagnahmen des neuen Leiters der badischen Inspektion. Verschiedenen badischen Blättern sind Mittheilungen zugegangen, wonach die Fabrikinspektoren keine privaten Besuche mehr empfangen dürfen. Weshalb setzt man sie nicht in Isolierzellen? Will man einen amtlichen Besuch bei einem der Herren Fabrikinspektoren machen, so muß man sich erst vor den Chef, den Herrn Dr. Wittmann, führen lassen und dessen Erlaubniß einholen.

Aber nicht genug damit, daß hierdurch die erste Voraussetzung eines ungezwungenen Verkehrs zwischen Arbeiterschaft und Inspektion hinweggeräumt ist, hat Dr. Wittmann den Gewerbe-Inspektoren auch untersagt, in Gewerkschaftsversammlungen und Arbeiterssekretariaten Sprechstunden und Vorträge über die Sozialgesetzgebung abzuhalten. Das Verbot soll zwar vorerst nur „einstweilen“ gelten, — aber das ist nur eine Umschreibung des „Auf Rimmerwiedersehen“. Die badische Arbeiterschaft wird auf diesen überpreussischen Kurs der badischen Regierung bei den nächstjährigen Reichstagswahlen eine unzweideutige Antwort ertheilen.

Im österreichischen Arbeitsbeirath werden demnächst die dem Gewerbeausschuß zugewiesenen drei Gesetzentwürfe, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, die Ergänzung und Ab-

ist für je weitere vier Dienstjahre um einen Tag zu verlängern. Allen übrigen Beamten, Angestellten und Arbeitern der Verkehrsanstalten sind von den 52 jährlichen Ruhetagen mindestens acht Tage als zusammenhängende Ruhetage zuzuteilen. Davon ist die „Schweizer Eisenbahn-Zeitung“ sehr befriedigt, aber wenn die Urlaubstage von den 52 freien Tagen des Jahres abgezogen werden, so kostet die Neuerung die Bahnverwaltung nichts, während die betreffenden Eisenbahner während mehr als eines Vierteljahres erst je nach zehn, statt nach acht Tagen, einen freien Tag erhalten.

Die Vorlage ist noch nicht erledigt, sie wird erst noch vom Nationalrath behandelt. Wenn dann endlich das „langjährig“ revidierte Gesetz vorliegt, werde ich darauf noch zurückkommen. Hoffentlich dauert es bis dahin nicht noch einmal sieben Jahre.

Winterthur, Ende Oktober.

D. Zinner.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ueber Gewerbe-Inspektion und Frauenarbeit in Ungarn schreibt Rosika Schwimmer in der Wiener „Arbeiterinnen-Zeitung“: Trotzdem das Gesetz vom Jahre 1893 jährliche Berichterstattung der Gewerbe-Inspektoren vorschreibt, erschien der erste derartige Bericht, der sich auf die Thätigkeit der Inspektoren im Jahre 1899 und 1900 bezieht, erst im vorigen Jahre.

Im Jahre 1899 wurden 2719 Fabriketablissemens und 155 Bauten inspiziert. Von dem da beschäftigten Personal waren 111 544 Männer und 20 092 Frauen. Ueber die Lohnverhältnisse findet sich leider keinerlei Aufklärung.

Von den im Jahre 1899 vorgekommenen Unfällen betrafen 9649 Männer und 393 Frauen.

Im Jahre 1900 wurden 1317 Industrie-etablissemens und 127 Bauten visitiert, von den 164 390 beschäftigten Personen waren 26 842 Frauen. Trotzdem, wie ersichtlich, die Zahl der im Gewerbe beschäftigten weiblichen Personen ganz ansehnlich ist, finden wir gar keine Daten über ihren Stand (verheiratet oder ledig), nichts über die Ursachen, die sie zu dieser Arbeit drängten, was um so bedauerlicher ist, als doch diese Berichte die Basis zur Beurtheilung der einschlägigen Fragen dienen sollen und werden.

Wie bei dem im Vorjahre erschienenen ersten Bericht, muß auch bei dem soeben erschienenen zweiten Bericht bedauert werden, daß sich derselbe nicht breiter über die Frauenarbeit äußert. Wir finden wohl die Verhältniszahlen der männlichen und weiblichen Arbeiter, aber keine Bemerkungen über die Gründe einiger sehr auffallender Erscheinungen. Ferner fehlen auch heuer Angaben über den Stand und die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen, so daß wir die Zahlen wohl gruppieren, aber aus ihnen keine tieferen Schlüsse ziehen können. Im Jahre 1901 wurden 6121 Industrie-etablissemens durch die Fabrik-inspektoren und 30 durch die Finanzbehörde inspiziert. Diese 6151 Fabriken beschäftigten 220 478 Leute, von denen 16 083 kommerzielle und technische Angestellte, 196 320 Fabrikarbeiter und 8075 Lehrlinge waren. Von den Beschäftigten sind 47 609 Frauen und 172 869 Männer, während sich die Zahl nach dem Alter auf 201 901 Erwachsene und 18 577 und 16 Jahren theilt.

Auffallend ist, daß in den 30 Industrieanlagen, welche der Aufsicht des Finanzministeriums unterstehen, von den 23 924 Angestellten 16 873 Frauen und nur 7051 Männer sind, und zwar rührt das Uebergewicht von den 21 Fabriken her, die sich hauptsächlich mit Lebensmitteln und Genußartikeln befassen,

die neben 2909 Männer 16 849 Frauen beschäftigen. Diese Zahl ist um so auffallender, als in den 3837 Fabriken gleicher Branche, die dem Gewerbe-Inspektorate unterstehen, 43 416 Männer und nur 4709 Frauen beschäftigt sind. Leider fehlt uns jeder Anhaltspunkt zur Erklärung dieser Thatsache. Nur noch zwei Branchen weisen ein Uebergewicht der weiblichen Arbeiter auf, und zwar die Textilindustrie, die 9397 Frauen und 7010 Männer und die Konfektionsbranche, welche 2270 Frauen und 1362 Männer beschäftigt. In 6 Inspektionsbezirken sind 4,8 pZt. bis 10 pZt., in 7 Bezirken 13—18,24 pZt. und in den anderen 4 Bezirken sind 20,2, 21,5 26,5 und 29 pZt. der Angestellten Frauen. Die Zunahme der weiblichen Arbeiter ist ziemlich bedeutend und betrug im Buda-pester Inspektionskreise 4,24 pZt. (1901 = 81,76: 18,24, 1900 = 86:14 pZt.). Die Bauinspektion weist einen Bericht über die 150 visitierten Bauten aus, bei denen 10 268 Arbeiter in Beschäftigung gefunden wurden. Die darunter befindlichen 2007 Frauen waren ausnahmslos Tagelöhnerinnen. In diesem Bericht finden wir auch einige Daten über die Lohnverhältnisse, die sich folgendermaßen gestalten:

	Tagelohn		in Wien in Kronen (1 Kr. = 85 ¢)
	Minimum	Maximum	
Maurer	2,40	3,93	3,60—4,60
Zimmermann	2,80	4,00	3,20—4,80
Tagelöhner	1,25	2,36	2,00—2,40
Tagelöhnerinnen	0,60	1,30	1,60—2,00
Lehrling	0,60	1,40	—

Positive Daten über die Anzahl der Unfälle der Arbeiterinnen lassen sich nicht feststellen, da nicht alle Inspektionsberichte die betreffenden Zahlen anführen. Aus den angegebenen Daten jedoch geht hervor, daß keine Frau von einem tödtlichen Unfall ereilt wurde. Die verhältnismäßig geringe Anzahl der Unfälle bei weiblichen Arbeitern und die leichtere Art dieser Unfälle wird darauf zurückgeführt, daß Arbeiterinnen hauptsächlich bei leichteren Arbeiten verwendet werden, im Ganzen aber durch ihre größere Furchtsamkeit mehr zur Vorsicht neigen als die Männer. Der durchwegs grünlich verfaßte Bauinspektionsbericht weist 680 Unfälle vor (13 tödtliche), deren 14 pZt. Frauen betrafen.

Dem Fabrik-Inspektoren-Berichte pro 1901 für die Kolonie Victoria ist zu entnehmen, daß dortselbst bereits 38 Lohnämter für einzelne Industriezweige bestehen, von welchen 6 in 1896, 21 in 1900 und 11 in 1901 errichtet wurden. Aufgabe dieser Ämter ist es, die Minimallohne für jede Kategorie von Arbeitern der betreffenden Branche festzusetzen. Wenn die im letzten Jahre errichteten Boards die Lohnlisten fertiggestellt haben werden, dürften im Ganzen für 35 000 Arbeiter gesetzliche Minimallohne in Kraft sein. Die fixierten Lohnsätze werden in der Regel eingehalten, nur in der Tischlerei und Möbelindustrie halten die Chinesen die Vorschriften nicht ein, und der Chef-Inspektor bemerkt, daß er keine Macht besitze, solche Umgehungen hintanzuhalten. Der Bericht tritt auch der Annahme entgegen, daß der fixierte Minimallohn regelmäßig den Maximallohn bedeute; der Chef-Inspektor schreibt: „Das Special-Board-System ist für eine Reihe von Industriezweigen seit 1897 in Kraft, und ich zögere nicht, zu behaupten, daß der Minimallohn nie auch der Maximallohn ist. Im Bekleidungs-gewerbe z. B. beträgt der durchschnittliche Wochenlohn für Erwachsene Arbeiter 53 Schilling 6 Pence, während der Minimallohn bloß 45 Schilling beträgt; Frauen müssen wenigstens 20 Schilling pro Woche erhalten, und im letzten Jahre erhielten sie durchschnittlich 22 Schilling 3 Pence. Im Schuhmachergewerbe beträgt der

Eine neue Berufs- und Gewerbezahlung scheint von der Reichsregierung in's Auge gefaßt zu werden. Schon im vorigen Jahre haben die landesstatistischen Ämter die Aufforderung erhalten, sich über die Erfahrungen bei dem letzten großen Zählwerke zu äußern. Dieser Gegenstand wird auch die eben zusammengetretene Konferenz der amtlichen Statistiker Deutschlands beschäftigen. Zur Verathung kommen auf ihr außerdem folgende Gegenstände: Ausgestaltung der Statistik der Finanzen der deutschen Bundesstaaten, einige mit der Volkszählung 1900 zusammenhängende Fragen, sodann Verbesserung der Vieh- und Obstbaum-Zählungen, endlich Vorbereitung der im September 1903 zu Berlin stattfindenden Tagung des Internationalen Statistischen Instituts. Der deutsche Landwirtschaftsrath hat seine agrarischen Wünsche für die kommende Berufszählung schon formuliert! Bei der Konferenz sind sämtliche Bundesstaaten vertreten.

Der Rückgang der Segelschiffahrt. Die Segelschiffahrt geht immer mehr zurück. Während im Nordseegebiete die Segelschiffahrt sich immerhin noch gut zu behaupten gewußt hat, ist sie im Ostseegebiet fast vollständig verschwunden. Die nachstehende Tabelle zeigt, in welchem Umfange dies in den letzten zehn Jahren der Fall gewesen ist.

Gebiet	Jahr	Segler		Dampfer		Aufgeb. Dampfer- tonnen vom Segeltonnen
		Zahl	Tons netto	Zahl	Tons netto	
Ostpreußen	1891	32	12784	27	8384	1,52
	1901	1	239	33	9388	0,03
Westpreußen	1891	53	20736	39	14292	1,45
	1901	11	2029	43	15549	0,13
Pommern	1891	455	69560	104	34222	2,03
	1901	215	10903	131	48651	0,22
Mecklenburg	1891	183	72244	24	7632	9,47
	1901	26	13249	34	12531	1,06
Lübeck	1891	6	2506	31	10676	0,24
	1901	—	—	26	8841	—
Schleswig-Holstein, Ostsee	1891	130	7829	153	73924	0,11
	1901	133	4078	185	97356	0,04
Schleswig-Holst., Nordsee	1891	320	19284	21	6663	2,90
	1901	413	12827	38	6446	2,00
Hamburg	1891	250	161681	297	356765	0,45
	1901	351	215289	485	741146	0,29
Hannover, Elbe-Wefer	1891	400	31185	34	23825	1,31
	1901	446	15442	51	15188	1,02
Bremen	1891	152	183627	141	179204	1,03
	1901	137	166376	308	374968	0,44
Oldenburg	1891	256	74961	10	6063	12,36
	1901	213	60371	18	9797	6,29
Hannover, Ems-Murich	1891	438	36818	13	833	44,20
	1901	321	23879	30	1436	16,63
" Nordsee	1891	1816	507756	518	574522	0,88
	1901	1884	494633	938	1155560	0,43
" Ostsee	1891	859	185659	378	149130	1,24
	1901	386	30507	452	192315	0,16

Soziales.

Die Arbeitszeit der französischen Bergleute.

Die Kammer hat bekanntlich ein Gesetz angenommen, wonach in den Kohlenbergwerken die Arbeitszeit stufenweise reduziert werden soll, dergestalt, daß nach Ablauf von 4½ Jahren, vom Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet, die achtstündige Arbeitszeit durchgeführt sein würde. Nach kürzlich veröffentlichten Erhebungen dauert in den französischen Kohlenbergwerken die Arbeitszeit: für 515 Bergleute weniger denn acht Stunden; 4394: acht Stunden; 53 460: 8—8½ Stunden; 24 958: 8½ bis 9 Stunden; 17 371: 9—10 Stunden; 8038: 10—12 Stunden. Bereits nach Ablauf eines halben

Jahres würden also 25 000 Bergleute anstatt 10, 11 und gar 12 Stunden nur noch 9 Stunden zu arbeiten haben, ein halbes Jahr später würde für weitere 25 000 eine Reduzierung eintreten, so daß dann bereits gegen 50 000 Bergleute von dem Gesetz profitieren, bis nach Ablauf von vier Jahren endlich sämtliche 100 000 Arbeiter den Achtstundentag erreicht haben.

Ein Institut für soziale Auskunfterteilung in New-York ist im September dieses Jahres für die Vereinigten Staaten in's Leben gerufen worden. Es ähnelt in seinem Aufbau dem Pariser „Musée social“ und hat zur Aufgabe die Sammlung von Informationen und die Auskunfterteilung in allen Fragen der sozialen Wohlfahrtspflege, Veranstaltung statistischer Erhebungen, Anregung gesetzgeberischer Maßnahmen, ferner auch die Ausbildung von Sekretären für soziale Vereinigungen. Auch mit anderen Ländern soll rege Verbindung unterhalten und Ausländern, die amerikanische Verhältnisse studieren, bezw. zum Zweck des Studiums sozialer Einrichtungen Reisen nach Amerika unternehmen wollen, durch Auskunfterteilung, Ausarbeitung eines Reiseplans, Empfehlung von Hotels und Pensionen dieses Unternehmen in jeder Weise erleichtert werden. Endlich soll auch ein Museum für Wohlfahrtspflege, ähnlich dem in Deutschland bestehenden (München) geschaffen werden. Dem Organisationscomité dieses American Institute of social Service (New-York, 287 Fourth Avenue) gehört auch Carol D. Wright, der Chef des amerikanischen Departement of Labor, an.

Aus der Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Friedensbedingungen, unter denen der Uebertritt der Gewerkschaft der Buchdrucker und Schriftgießer in den Verband erfolgte, wurden am 14. Oktober nach folgendem Wortlaut vereinbart:

1. Alle zum Verbands über tretenden Mitglieder der Gewerkschaft erklären schriftlich ihr Einverständnis zu der in der unverbindlichen Aussprache zwischen den Verbands- und Gewerkschaftsvertretern vereinbarten und den Bauvorständen übermittelten Erklärung.
2. Für diejenigen Mitglieder der Gewerkschaft, welche mit Resten aus dem Verbands geschieden, ist der Nachweis zu erbringen, daß diese Reste der Gewerkschaft zugeführt worden sind, im anderen Falle Nachzahlung seitens dieser Restanten zu erfolgen hat.
3. Diejenigen Kollegen, bei denen Lücken in der Mitgliedschaft zwischen Verbands- und Gewerkschaftsmitgliedschaft vorhanden, ten als Wieder eingetretene nach den Beschlüssen des Verbandsvorstandes unter Anrechnung nur der zur Gewerkschaft geleisteten Beiträge.
4. Die Vertreter der Gewerkschaft geben die Erklärung ab, dafür zu sorgen, daß nach eingetretener Verbandsänderung eine größere Anzahl als die in dem Leipziger Versammlungsberichte angegebene (12) aus den Reihen der seinerzeit in den Ausstand getretenen Kollegen wieder Stellung in der Druckerei der „Leipziger Volkszeitung“ finden und bei fernem Bedarfe der Arbeitsnachweis des Leipziger Vereins benutzt wird.
5. Die „Buchdrucker-Wacht“ stellt ihr Erscheinen ein.
6. Das vorhandene Vermögen der Gewerkschaft (etwa M. 11 000) wird der Verbandskasse zugeführt. Passiven sind außer den laufenden Druckkosten nicht vorhanden.

änderung der Gewerbeordnung und den Dienstvertrag der Handlungsgehülfen zur Berathung gelangen.

Ein kantonales Arbeitsamt für den Ausgleich von Nachfrage und Angebot auf dem Arbeitsmarkt wird mit dem 1. Januar 1903 für den Kanton Narau errichtet werden. Es wird eine Zentralstelle in Narau und Filialen in allen Bezirken besitzen. Die Anstalt wird an Stelle des bisher mit den Kontrollstationen der Naturalverpflegung verbundenen Arbeitsnachweises treten und im Gegensatz zu diesem unentgeltlich sein.

Statistik und Volkswirtschaft.

Unsere „Wirtschaftliche Rundschau“ wird im neuen Jahrgange eine wichtige Umgestaltung erfahren. Anstatt, wie bisher monatlich, soll sie vom Jahreswechsel ab in jeder zweiten Nummer des „Korrespondenzblatt“ im Umfange von nicht über 200 Zeilen erscheinen, so daß auch dem kleinsten Gewerkschaftsorgan deren Wiedergabe ermöglicht ist. Die öftere Erscheinungsweise gestattet auch, den Inhalt aktueller zu gestalten, ihn den Tagesereignissen mehr anzupassen. Den Gewerkschaftsredaktionen, welche auf den möglichst frühzeitigen Empfang der „Wirtschaftlichen Rundschau“ reflektieren, geht dieselbe nach schriftlichem Ersuchen sofort vor Erscheinen im „Korrespondenzblatt“ als Sonderabzug zu.

Die Redaktion.

Amtliche und gewerkschaftliche Arbeitslosen-zählungen in Stuttgart.

Eine zweite amtliche Arbeitslosen-zählung fand auf Beschluß des Gemeinderaths in Stuttgart am 10. November statt, und zwar nach dem Muster der am 16. Februar d. J. stattgefundenen ersten Zählung dieser Art. Die Aufnahme erfolgte in der Weise, daß jede arbeitslose oder nur noch mit verminderter Arbeitszeit beschäftigte Person eine Zählkarte ausfüllte und am Zähltag in eine der an verschiedenen Punkten der Stadt aufgestellten, amtlich verschlossenen Zählurnen einwarf. Solche Urnen sind aufgestellt im Städtischen Arbeitsamt, im Gewerkschaftshaus, in der „Herberge zur Heimath“, im katholischen Gesellenhaus, im Arbeiterheim, im Portierhäuschen des Bürgerhospitals, in der Expedition der „Schwäbischen Tagwacht“ sowie in sämtlichen Verkaufsläden des Konsumvereins. Leider haben die Veranstalter dieser Zählung dieselbe auch diesmal wieder auf die in der Stadt selbst wohnhaften Personen beschränkt. Wie wenig deshalb die Zählung die wirkliche Arbeitslosigkeit in Stuttgart festzustellen geeignet ist, wird sofort klar, wenn man weiß, welcher großer Prozentsatz gerade der in Stuttgart beschäftigten Arbeiter infolge der theuren Wohnungsmiethen in den benachbarten Dörfern und Landstädtchen zu wohnen gezwungen ist. Nach der im Jahre 1900 von Leipzig im Auftrage der vereinigten Gewerkschaften herausgegebenen Statistik beträgt dieser Prozentsatz z. B. bei den Zieglern 52,6, Formern 42,8, Maurern 29,1, Gipfern 28,5, Schuhmachern 24,4, insgesammt für alle Berufe in Deutschland 17,4 pSt. Bei der diesmaligen Berathung im Gemeinderath sagte Herr Dr. Kettich, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt, daß „die Zählung immer nur ein Experiment bedeutet, das unter Umständen auch mißglücken kann. Man ist dabei durchaus auf die Mitwirkung und das lebhafteste Interesse der Arbeitererschaft angewiesen. Die Methode der Zählung sei im Februar von den führenden Kreisen der Arbeitererschaft herbe kritisiert worden, wenn sich das jetzt wiederhole, so würde dies auf den Ausfall der Zählung umso ungünstiger wirken. Des-

halb richte er an die Arbeitererschaft die Bitte, sie möge in ihrem Kreise über den Werth der Zählung aufklären. Sonst würden alle Zählungen verunglücken und ihr Resultat kein richtiges Bild geben.“

So lange aber Herr Kettich die berechtignte Kritik seiner Methode ignoriert, ist es nicht die Schuld der Arbeitererschaft, wenn seine Zählungen verunglücken. Es gehört gewiß zur Aufklärung über den Werth dieser Zählungen, wenn von vornherein ihre Unvollständigkeit, abgesehen von den übrigen Mängeln der Methode, allein daran nachgewiesen wird, daß sie den großen Prozentsatz der auswärtigen Wohnenden, aber ständig in Stuttgart Beschäftigten resp. Beschäftigung Suchenden gänzlich ausschließt. Aus diesem Grunde ist es auch nur zu begrüßen, daß die vereinigten Gewerkschaften in Stuttgart sich mit der amtlichen Zählung nicht begnügen, sondern von sich aus eine allmonatlich stattfindende Zählung der Arbeitslosen in den einzelnen Gewerkschaften, sowie eine in denselben Zwischenräumen zu wiederholende Umfrage bei den Vertrauensleuten in den Werkstätten und Fabriken nach der Zahl der Beschäftigten, der Entlassenen oder Neueingestellten, der verkürzte Zeit Arbeitenden usw. bereits für den Oktober eingeleitet haben.

Die amtliche Zählung des Gemeinderaths soll nur dreimal im Jahre stattfinden, und zwar im November, Februar und Juli.

Die am 10. November vorgenommene Zählung hatte folgendes endgültige Ergebnis: Als gänzlich arbeitslos meldeten sich 719 männliche und 11 weibliche Arbeiter, während 380 Arbeiter theilweise arbeitslos waren, d. h. mit verkürzter Betriebszeit arbeiteten. th. 1.

Das reichsstatische Amt und die Gewerkschaften. Aus zahlreichen Mittheilungen ist zu entnehmen, daß das Kaiserliche Statistische Amt, Abtheilung für Arbeiterstatistik, sich an die Gewerkschaftsverbände und Gewerkschaftskartelle um regelmäßige Ueberlassung der Jahresberichte und periodischen Veröffentlichungen derselben, möglichst in drei Exemplaren, gewandt hat. Die Gewerkschaften und Kartelle werden diesem Ersuchen, soweit es sich um Veröffentlichungen handelt, gewiß gern entsprechen und dadurch ihr Theil zum Ausbau der arbeitsstatistischen Zeitschrift und zur praktischen Wirksamkeit der Abtheilung für Arbeiterstatistik beitragen.

Materialsammlung aus der Praxis der Arbeitslosenversicherung. Der deutsche Bundesrath hat, wie berichtet wird, die arbeitsstatistische Abtheilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes beauftragt, das thatsächliche Material über die im Reichsgebiet bereits getroffenen Einrichtungen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu sammeln und darzustellen. Da hätte der Bundesrath einmal einen glücklichen Beschluß gefaßt. Diese Sammlung und Klarstellung würde bald ergeben, daß von allen möglichen Korporationen, die sich anheißig machen, Wohlthäter der Arbeitslosen zu werden, bisher kaum eine einzige auch nur entfernt eine Praxis wirklicher Leistungen auf diesem Gebiete aufzuweisen hat, wie die wegen ihres Stuttgarter Beschlusses so arg behöhnten deutschen Gewerkschaften. An diesen wird es nunmehr liegen, den untrüglichen, rechnungsmäßigen Nachweis zu liefern, daß sie durch ihre soziale Thätigkeit, durch die Wirksamkeit ihrer Arbeitslosen-, Reise- und Umzugsunterstützungen ein Anrecht darauf erworben haben, Träger der Arbeitslosenversicherung zu sein. Es ist daher den Gewerkschaften zu empfehlen, dem Arbeitsstatistischen Amt genaue Auskunft über ihre Unterstützungsleistungen auf allen Gebieten der Arbeitslosigkeit zu geben.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Französische Berufskongresse. Die Post-Unterbeamten hielten ihren Jahreskongress in der Pariser Arbeitsbörse ab; anwesend waren 200 Delegierte. Nach dem Bericht des Generalsekretärs sind 19 000 organisiert; die Kasse hat einen Bestand von Frs. 25 000. Zugestimmt wurde einer Resolution, in welcher ein regelmäßiges Avancement alle zwei Jahre gefordert wird. Ferner verlangen die Postbeamten nach 20jähriger Dienstzeit das Recht auf Pension ohne Rücksicht auf das Alter der Betroffenen. Zum Schluß wird eine Resolution angenommen, in welcher die Postbeamten als Diener der Republik sich verpflichten, ihre Kinder in weltlichen Schulen unterrichten zu lassen.

Die Zündholzarbeiter haben auf ihrem Kongress in Casena beschlossen, auf Abschaffung der Akkordarbeit hinzuwirken, sowie die achtsündige Arbeitszeit zur Einführung zu bringen.

Niederländische Berufskongresse.

Ein zweiter niederländischer Metallarbeiterverband wurde auf einer Konferenz zu Enschede (26. Oktober) von Delegierten aus Enschede, Hengelo und Utrecht gegründet. Den Gründern genügt der bestehende „Allgemeine Metallarbeiterverband“ (mit 27 Filialen und 1000 Mitgliedern) deshalb nicht, weil derselbe keine Wahlrechtspropaganda treibt. Die Mitglieder schäzen das Wahlrecht eines jeden Arbeiters zwar eben so hoch ein, wie die Neugründer, indes halten sie dafür, daß die Gewerkschaft sich auf den ökonomischen Kampf zu beschränken habe. — Der neue Verband soll Vooruit (Vorwärts!) heißen und bezweckt nach § 1 die völlige Einigkeit der Metallarbeiter und Förderung ihrer Interessen. Um diese Einigkeit herzustellen, wurde also eine Sonderorganisation gegründet! Er will die Gesetzgebung durch Erringung des allgemeinen Wahlrechts beeinflussen und den Achtschentag erkämpfen, ferner auch ein zweites Fachorgan herausgeben, da der Geist des alten Organs für die neue Organisation nicht geeignet sei. Schon im Gründungsstadium wurde aber die Hoffnung ausgesprochen, daß es bald zu einer Verschmelzung der beiden Vereine kommen möge. Darnach schienen die Neugründer gar nicht zu wissen, was sie eigentlich wollen.

Der Kongress des Verbandes der Arbeiter der Cacao- und Zuckerrfabriken (28. September in Busssem) war aus sechs Städten besetzt. Die Organisation scheint mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie aus der Eröffnungsrede und aus der Nichtberöffentlichung des Massenberichtes zu entnehmen war. In Amsterdam hat sie mit Unterstützung der übrigen Gewerkschaften siegreich einen Boykott gegen die Firma Vensdorp durchgeführt und darnach an Mitgliedern zugenommen. Organisationsversuche in d'Haag und Gorinchen mißlangen, und auch auf die Errichtung einer Produktivgenossenschaft mußte verzichtet werden. Beschlossen wurde die Errichtung einer Streikkasse; der Beitrag auf Fl. 1 (A 1,66) pro Mitglied und Jahr festgesetzt und der Hauptvorstand beauftragt, Berichte über die Ausdehnung der Frauen- und Kinderarbeit einzufordern. Mit ausländischen Gewerkschaften soll in internationalen Verkehr getreten werden, womöglich mit dem Ziel der Errichtung einer internationalen Arbeitsbörse. Auf die Festsetzung eines Maximalarbeitstages wurde wegen starker Meinungsverschiedenheiten vorläufig verzichtet.

Der belgische Gewerkschaftskongress findet am 14. und 15. Dezember in Brüssel mit folgender Tagesordnung statt: Das Unfallversicherungsgesetz für Arbeiter; Beseitigung des Art. 310 des Strafgesetzbuches (Verstoß gegen die Freiheit der Arbeit); Verkürzung der Arbeitszeit (Agitation zu Gunsten der Verkürzung); die Lage der belgischen Gewerkschaften; die Gewerkschaftskommission (ihre Aufgabe und Beiträge für dieselbe); Organisation der ungelerten Arbeiter.

Der Kongress der belgischen Bergarbeiter, der am 16. und 17. November in Hornu (Maison du Peuple) stattfindet, wird sich mit folgenden Fragen beschäftigen: Bericht über Finanzen und die parlamentarische Arbeit in 1901/1902; Situation der Kohlenindustrie; die Kohlenpreise im Vergleich zur Lohnhöhe und die Forderungen der Arbeiter; der Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes; die Beseitigung der „Freiheit der Arbeitswilligen“; das internationale Bergarbeitersekretariat; internationale Bergarbeiterstreiks; internationaler Feiertag; das Verbandsorgan „L'ouvrier mineur“; Verschmelzung der beiden Organisationen im Charleroi-Becken; Organisationsberichte aus den einzelnen Becken; Anschluß an die Gewerkschaftskommission und Wahl des Vorstandes und der Vertreter für das internationale Sekretariat.

Die 22. Jahreskonvention des „Amerikanischen Arbeiterbundes“ (American Federation of Labor) findet diesmal in Neu-Orleans (Old Fellows' Hall) statt und beginnt am 13. November 3. Die bisherigen Konventionen seit 1881 fanden statt:

1881: (15. November) Pittsburg; 1882: (21. November) Cleveland; 1883: (21. August) New-York City; 1884: (7. Oktober) Chicago; 1885: (8. Dezember) Washington; 1886: (8. Dezember) Columbus, O.; 1887: (13. Dezember) Baltimore; 1888: (11. Dezember) St. Louis; 1889: (10. Dezember) Boston; 1890: (8. Dezember) Detroit; 1891: (14. Dezember) Birmingham (Alabama); 1892: (12. Dezember) Philadelphia; 1893 (11. Dezember) Chicago; 1894: (10. Dezember) Denver; 1895: (9. Dezember) New-York City; 1896: (21. Dezember) Cincinnati; 1897: (13. Dezember) Nashville, Tenn.; 1898: (12. Dezember) Kansas City; 1899: (11. Dezember) Detroit; 1900: (6. Dezember) Louisville (Ky.); 1901: (5. Dezember) Scranton. — Auf der ersten Konvention vor 21 Jahren vertraten 107 Delegierte zirka 250 000 Arbeiter; heute soll die Mitgliederzahl das Achtefache davon erreicht haben. Es werden mehr als 300 Delegierte erwartet. Das Vertretungssystem läßt einen Delegierten für 4000, zwei für 8000, drei für 16 000, vier für 32 000 Mitglieder usw. zu. Eine Tagesordnung ist noch nicht vorherbestimmt. Die Wirksamkeit der Streikbeilegungsallianz und die Erfahrungen des großen Bergarbeiterstreiks, im Anschlusse daran die Forderung der Nationalisierung der Minen, dürfte den Kongress hervorragend beschäftigen.

Ein canadischer Gewerkschaftskongress hat vor Kurzem in Berlin (Ontario) stattgefunden, der von zirka 300 Delegierten besetzt war. Der Kongress bedeutet, wie dem „American Federationist“ berichtet wird, einen Fortschritt der internationalen Gewerkschaftsbewegung. Auf ihm kam es zum Bruche mit den von den canadischen Gewerkschaftskongressen bisher noch anerkannten Organisationen der Knights of Labor (Arbeitsritter) die trotz ihrer Anerkennung einen unablässigen Kampf gegen die Union-Labels (Gewerkschaftsmarken für Waaren) durch Proklamierung eigener Labels führten und den Gewerkschaften (meist in direkter Verbindung mit den Gewerkschaften der Vereinigten Staaten stehend) in jeder

Diese Vereinbarung wurde, nachdem sie die Zustimmung der Gauvorstände des Verbandes erlangt hatte, der Urabstimmung der Mitglieder der Gewerkschaft unterbreitet und von diesen angenommen.

Im Verein der Lithographen und Stein-drucker wurden durch Entscheidung eines Schiedsgerichts eine Reihe tiefgehender Streitigkeiten erledigt, die mit der Thätigkeit Tischendörfer's zusammenhängen und nach der Amtsniederlegung mehrerer Vorstandsmitglieder schließlich zu Tischendörfer's freiwilligem Rücktritt vom Vorstände geführt hatten. Die Streitigkeiten knüpften an eine Intervention Tischendörfer's bei einer Fabrikdifferenz in Hannover an, deren mangelhafter Erfolg (es kam zu einer Maßregelung) auf sein Konto gesetzt wurde. Nebenbei liefen Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob Mitglieder der Berliner Lokalverwaltung zugleich Mitglied des Hauptvorstandes sein könnten. Aus den Auseinandersetzungen darüber entstanden scharfe Angriffe herüber und hinüber, die ihren Gipfel in der Veranstaltung von Agitationstouren des Ausschuhvorsitzenden gegen und des Vorstandes für Tischendörfer fanden. Ferner soll T. den diesjährigen Gewerkschaftskongress zu früh verlassen und über diesen in einseitiger Weise Bericht erstattet haben. Infolge der Auseinandersetzungen legten fünf Hauptvorstandsmitglieder ihr Mandat nieder und dasselbe thaten kurz vor der Entscheidung des Schiedsgerichts zwei Vorstandsmitglieder der Gegenpartei (Tischendörfer und Borisaj). Das Schiedsgericht entschied über jeden der einzelnen Streitfälle und theilte Recht und Unrecht nach beiden Seiten hin aus. Die Hauptpunkte der Entscheidungen sind: Es begrüßt Tischendörfer's freiwilligen Rücktritt aus dem Vorstand als die beste Lösung des Konfliktes, verurtheilt die Nachsendung eines Vorstandsbrenners hinter der Agitationsreise des Ausschuhvorsitzenden, erwartet von Tischendörfer, daß er laut seiner mündlichen Versicherung künftig bestrebt sein werde, bei seiner gewerkschaftlichen Agitation die Neutralität im wahrsten Sinne zu pflegen, und daß er in Zukunft nie die Hand zur Schaffung einer eigenen Lithographenorganisation bieten werde. Es verurtheilt ferner die Amtsniederlegung der fünf Hauptvorstandsmitglieder und den zu spät erfolgten Rücktritt Tischendörfer's; es wünscht sodann, daß Lokalverwaltungsmitglieder nicht zugleich Hauptverwaltungsmitglieder seien und erjucht den Redakteur, persönliche Angriffe in der „Graph. Presse“ nicht mehr aufzunehmen.

Hoffentlich sind damit die dem Organisationsinteresse schädlichen Neidereien von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Verbände der Schuhmacher und der Seeleute haben nach dem Beispiel des Holzarbeiterverbandes fachliche Gewerkschaftskalender herausgegeben, die den Berufsgenossen viel Belehrendes und Nützlichendes an nothwendigem Wissen über die eigene Organisation, über die gesammte Gewerkschaftsbewegung und Arbeiterbewegung, Sozialgesetzgebung und fachliche Interessen bieten. Der Seemannskalender erscheint bereits im 3. Jahrgang, während der Notizkalender der Schuhmacher, von der Vorwärts-Buchhandlung in Berlin ausgestattet, als Neuling sich recht respektabel ausnimmt.

Der Hauptvorstand des Verbandes der Vergolder unterbreitet seinen Mitgliedern einen Entwurf zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung, der bei einer Beitragserhöhung von 25 auf 40 % eine Unterstützung von M. 1,25 bis 1,75 pro Tag je nach 52- bis 156wöchiger Mitgliedschaftsdauer vorsieht.

Der Verband der Zimmerer veranstaltet monatliche Arbeitslosenzählungen an je einem bestimmten Tage des Monats (Tagesstand), die für die Monate September und Oktober 1902 im Vergleich zu 1899 folgende Ergebnisse hatten:

1902.

Tag	Es bertheiligt ten sich		Nicht arbeits- los waren		Arbeitslos waren wegen					
	Zahlstellen	Mitglieder	Mitglieder	in Prozenten	Krankheit	in Prozenten	Witterungs- einfluß	in Prozenten	Arbeits- mangel	in Prozenten
17. Sept.	362	22362	20916	93,53	399	1,79	134	0,60	913	4,08
14. Okt.	365	17689	16193	91,65	305	1,73	96	0,55	1095	6,07

1899.

19. Sept.	247	12973	12552	96,76	188	1,44	42	0,32	191	1,48
11. Okt.	247	12975	12374	95,37	254	1,96	43	0,33	304	2,34

Für den laufenden Monat ist der Erhebungstag auf den 10. November festgesetzt. Die Theilnahme ließ bisher noch stets zu wünschen übrig. Ueber 100 Zahlstellen haben sich von den Erhebungen ferngehalten.

Von den ausländischen Gewerkschaften.

Italien. Die in Mailand stattgefundene Nationalversammlung der italienischen Gewerkschaften hat dem nationalen Zusammenschluß der Berufsverbände untereinander und mit den Arbeitskammern zugestimmt und einen Nationalrath der Gewerkschaften (Consiglio nazionale delle Federazioni di resistenza), dem je ein Vertreter der 26 Verbände angehört, sowie ein Landessekretariat (Segretario centrale delle Camere del lavoro e delle Federazioni di resistenza) eingesetzt. Sein Sitz ist Mailand (Adresse: Milano, Via Crociffissa 15); als Sekretär wurde Gabrini gewählt. Diese Zentralisation der italienischen Gewerkschaften ist ein direkter Erfolg der internationalen Konferenz der Gewerkschafts-Landessekretäre zu Stuttgart im Juni dieses Jahres.

Spanien. Der Verband der spanischen Gewerkschaften (Union General de Trabajadores) hat sich in der letzten Zeit ganz erfreulich entwickelt. Seine Sektionen und Mitglieder stiegen nach einem dem „Vorwärts“ zugewandenen Bericht vom Oktober vorigen Jahres bis zum Oktober d. J. in folgender Weise:

Oktober 1901	...	198	Sektionen	31	558	Mitglieder
März 1902	...	226	"	32	778	"
Oktober 1902	...	267	"	43	535	"

Am stärksten ist die Bewegung in Kastilien und den nördlichen industriellen Provinzen. Es haben: Kastilien 113 Sektionen mit 22 417 Mitgliedern, die baskischen Provinzen 46 mit 4627, Katalonien 18 mit 3688, Asturien 24 mit 3420, Valencia 17 mit 3168, Andalusien 14 mit 2647, Galicia 19 mit 2609, die Baleareninseln 7 mit 632, Navarra 3 mit 182, Aragonien 6 Sektionen mit 155 Mitgliedern. Zentralpunkte der gewerkschaftlichen Organisation sind: Madrid mit 13 638, Bilbao mit 3630, Santander mit 2232, Vigo mit 2225, Oviedo mit 1518, Mataro mit 1319, Mieres mit 1080, Ballabolis mit 1018 Mitgliedern.

Nach Industriebranchen geordnet, umfaßt das Baugewerbe 59, die Bekleidungsindustrie 50, die Metallindustrie 26, die Steinindustrie 23, das graphische Gewerbe 22, die Möbelindustrie 20, die Nahrungsmittelindustrie 14, das Transportgewerbe 10, Landbau und Gärtnerei 9, Licht- und Heizungsindustrie 5, Minenindustrie 4 Sektionen. Die übrigen Sektionen vertheilen sich auf verschiedene kleinere Industriezweige.

Sehr bedeutend war die Streikbewegung im letzten Jahre. Wir hatten 38 Streiks, an denen Sektionen unseres Verbandes theilhaftig waren. Davon verliefen 18 günstig für die Arbeiter, 5 endeten mit einer Niederlage und 15 sind zur Zeit noch in der Schwebe.

Niederlande. Der „Allgemeine Metallarbeiterbund in Niederlande“ hat für die Metallarbeiter, Maschinen- und Heizer, Kupfer- und Blecharbeiter ein Taschen-Jahrbuch (Kalender) herausgegeben.

Beziehung Abbruch thaten. Als Vertreter der kanadischen Gewerkschaften zur 22. Jahreskonvention der American Federation of Labor in New-Orleans wurden J. H. Kennedy (Metallblecharbeiter) und J. M. Fleet (Präsident des Kongresses), gewählt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Generalstreik der französischen Bergarbeiter.

Dieser Streik, welcher nun schon seit der ersten Woche des Oktober andauert, ist in eine neue Phase getreten. Im Pas-de-Calais begann der Streik zuerst und hier kam es auch zuerst zu Verhandlungen zwischen den Compagnien und den Arbeitern. Die für dieses Becken ernannten Schiedsrichter (einer für jede Partei) fällten, nach Anhörung der Vertreter beider Parteien, am 5. November ihren Schiedsspruch; derselbe ist ein der Wiedererhöhung der Löhne ungünstiger. Die Schiedsrichter erklärten, mit Berufung auf die Konventionen der letzten Jahre von Arras, daß sich die Herabsetzung der Prämie um 10 pZt. durch das eingetretene Fallen der Kohlenpreise erkläre und kein Grund vorläge, diese Prämie wieder zu erhöhen. Diesem Schiedsspruch wurde dann auf Verlangen des Herrn Lavours (im Namen aller Compagnien des Pas-de-Calais) ein Anhang hinzugefügt, durch welchen sich die Compagnien verpflichten, die Pensionen aller nach dem 1. Januar 1903 arbeitsunfähig werdenden Arbeiter im Alter von 55 Jahren und nach 30jähriger Arbeitszeit in denselben Minen auf Frs. 600 (M 480) jährlich zu erhöhen, resp. auf Frs. 550 (M 440) für diejenigen, welche in verschiedenen Compagnien gearbeitet hätten; für sonstige Ausnahmefälle sind besondere Bestimmungen geschaffen. Dieser Entscheid der Schiedsrichter rief große Enttäuschung hervor und wurde die Weiterführung des Streiks in verschiedenen Versammlungen beschlossen. Am 8. November fand sodann in Lens ein Kongreß der Delegierten dieses Beckens statt. Auch dieser beschloß nach langer und lebhafter Diskussion die Weiterführung des Streiks; eine neue Kommission von zehn Mann wurde ernannt, um in neue Verhandlungen mit den Compagnien zu treten (die Delegierten, welche die Verhandlungen bisher geführt hatten, legten, trotz des ihnen erteilten Vertrauensvotums, ihr Mandat nieder). Die Arbeiterdelegierten wandten sich an die Compagnien, indem sie hervorhoben, daß die Schiedsrichter mit ihrer zu strikten Anlehnung an die Konventionen von Arras und die Kohlenpreise ein sehr bedeutendes Element der Prosperität der Minen vernachlässigt hätten, d. h. das fortwährende Steigen des KurSES der Aktien und der Dividenden. Herr Lavours, bisheriger Präsident der Delegierten der Compagnien, antwortete aber, daß sich die Delegation der Compagnien aufgelöst hätte. Der Streik nimmt also seinen Fortgang. Die für die Becken des Nordens ernannten Schiedsrichter haben den gleichen Schiedsspruch wie im Pas-de-Calais gefällt; auch hier haben die Compagnien die gleiche Aufbesserung der Pensionen zugesagt; indessen auch hier wollen sich die im Streik befindlichen Arbeiter nicht dem Schiedsspruch fügen. Eine Versammlung von 2000 Personen in Denain (Norden) beschloß die Weiterführung des Streiks.

Generalsekretär Corté hat für den 10. November das Nationalcomité nach St.-Etienne einberufen. In dem Loirebecken sind die Verhandlungen vorläufig abgebrochen; man spricht hier wieder von der Idee des allgemeinen Generalstreiks.

Im Süden werden die Verhandlungen an mehreren Orten fortgesetzt. In Carmaux ist es aber zum Konflikt gekommen; die Compagnie will in Paris

verhandeln, die Arbeiter aber in Carmaux. Dann will die Compagnie auch nicht die Wahl von Calvignac und Jaurès (sozialistischer Bürgermeister resp. Abgeordneter der Stadt) anerkennen. Das Streikcomité verlangt, daß sich diese beiden Genossen ihren gewählten drei Delegierten anschließen sollen. Jaurès hat dem Ministerpräsidenten Combes gegenüber heftig gegen dieses Verhalten protestiert, worauf sich Combes brieflich an die Compagnie wandte, damit diese von dem Ausschluß absehe; mit welchem Erfolge bleibt abzuwarten.

Die kapitalistischen Blätter freuen sich über die großen Truppenmassen, welche sich im Pas-de-Calais und im Norden befinden. Im ersten Becken konstituierte man mit Genugthuung, daß von 49 000 Arbeitern unter Tag jetzt schon 3700 arbeiteten. Die nächsten Tage dürften wohl eine Entscheidung dieser komplizierten Situation bringen.

Nachschrift. Das Nationalcomité hat am 10. November in Saint-Etienne ein Manifest an die Bergarbeiter und an das gesamte Proletariat beschlossen. In dem für die Bergarbeiter bestimmten Theile wird das offene und der Lösung durch Schiedsspruch günstige Verhalten der Bergarbeiter der ausweichenden, unehrlichen Taktik der Compagnien gegenübergestellt und betont, daß die Bergarbeiter bis zum schließlichen Siege ihr gutes Recht durch den Streik verteidigen würden. In dem zweiten, an das Proletariat gerichteten Theile heißt es:

Kameraden aller Korporationen! So lange wir hoffen konnten, durch eigene Kraft zu siegen, haben wir darauf gehalten, auch allein den Schlägen des Kampfes ausgesetzt zu bleiben. Heute ist der Kampf heißer und verhängnisvoller geworden durch den hartnäckigen Widerstand und den bösen Willen unserer Arbeitgeber. Wir fühlen die ganze Verantwortlichkeit, die auf uns liegen bliebe, wenn wir ein einziges Mittel außer Acht ließen, welches Erfolg verspricht, und uns nicht an die Mithilfe aller Arbeiter wendeten, damit uns ein Sieg nicht entfällt, an dem das ganze Proletariat Antheil hat. Wir glauben nicht mehr das Recht zu besitzen, allein zu bleiben und fordern Euch heute auf, an unserer Seite zu streiten. Vereinigt Euch, berathet Euch, entscheidet, ob die Stunde noch nicht gekommen ist, die Anstrengungen der Bergarbeiter durch eine allgemeine und entscheidende Aktion aller Arbeiter zu unterstützen.

Kameraden! Auf für die proletarische Emanzipation! Es lebe der Generalstreik!

Unterzeichnet:

Das National-Comité: Jaucabiel. Marin. Defant. Evrard. Brönde. Girardet. Buyat. Der Generalsekretär: Gatte.

Zur Lohnbewegung der belgischen Bergarbeiter.

Am 1. Oktober wurde in Frankreich der Generalstreik der Bergleute proklamiert und wenige Tage darauf traten auf einem Duzend Gruben in Belgien die Arbeiter in den Streik ein, um die während der Krise erduldeten Lohnreduktionen in der jetzt günstigen Situation wieder einzuholen. In der belgischen Kohlenindustrie hat infolge der Verschwägerung und straffen Verbindung der Direktionen ein partieller Streik von vornherein nur äußerst selten Chancen. Die Streikstatistik der letzten Jahre belehrt jeden Andersdenkenden.

Der französische Ausstand schuf der belgischen Kohlenindustrie über Nacht eine glänzende Situation. Die Preise erfuhren eine rapide Hausse, die nur durch die des Exportes nach Frankreich übertroffen wurde. Als Beleg hierfür seien die Zahlen von nur einer

Woche angeführt. Es wurden nach Frankreich ausgeführt:

	1901	1902
9. Oktober	56000 Dopp.=Ztr.	74510 Dopp.=Ztr.
10. "	54000 "	82700 "
11. "	63600 "	95170 "
12. "	61000 "	95700 "
13. "	48200 "	98700 "
14. "	24200 "	97100 "
15. "	53400 "	98900 "

Total 360400 Dopp.=Ztr. 644580 Dopp.=Ztr.

Darnach beträgt das Mehr der Ausfuhr in diesen sieben Tagen im Vergleich zum vorhergehenden Jahre 28 418 Doppelzentner. Stellt man nun noch die früheren Preise in Rechnung, so kann man sich einen ungefähren Begriff machen, welche Goldgrube der französische Streit für die belgischen Kohlenbarone bildet.

Für die allernächsten Tage stand das Verschwinden der ohnehin minimalen Stöck in Aussicht und es war nach den Erfahrungen gewiß, daß die Direktionen eine längere Arbeitszeit von den Arbeitern fordern würden, um die kontinuierlich einlaufenden Bestellungen baldiger zu können.

Die Arbeiter waren am allerwenigsten geneigt, dieser Forderung, die einen Verrath an ihren französischen Brüdern bedeutete, ohne Weiteres stattzugeben. Wohl aber wollten sie die gegebene Situation nicht unbenützt verstreichen lassen. Partielle Streiks brachen aus. Um nicht die Kräfte zu verzetteln, beschloß der Vorstand des Bergarbeiterverbandes, eine Lohnerhöhung von 15 pSt. für alle Bergleute zu fordern und um keinen Preis Ueberstunden zu machen. In einem Rundschreiben wurden diese Motiven den Grubendirektionen mitgeteilt. Die Ausständigen wurden zur sofortigen Wiederaufnahme der Arbeit ermahnt; was auch geschah.

Obgleich am 18. Oktober, zur zweiten Zusammenkunft des Verbandsvorstandes, nur wenige Antworten von den Direktionen eingelaufen waren, wurde beschlossen, von einem allgemeinen Ausstand abzusehen, da erstens Ueberstunden zu machen nicht gefordert und theilweise Lohnerhöhungen gemeldet worden waren. Jedoch wurde die Weiterführung der Agitation zu Gunsten der Lohnerhöhung beschlossen und zu diesem Zwecke die Intervention des Ministers der Arbeit beschlossen.

Diese Anrufung des Ministers war nach Lage der Dinge ebenso zwecklos als gefährlich und konnte nur als ein Ausdruck der Schwäche gedeutet werden.

Das von Frankreich geerbte und hier verschlimmerte Mittel, vor oder nach einem Kampfe die Intervention des Parlaments oder illustrier Persönlichkeiten anzurufen, hat in Belgien noch weniger Erfolg als jenseits der Ardennen.

In Belgien wird bei jedem beliebigen Vorfall, besonders nach verlorenen Streiks, ein Abgeordneter beauftragt, mit einer Interpellation das zu erreichen zu suchen, zu dem die vereinten Kräfte der Arbeiter nicht ausreichen. Und besonders diese Interpellationen der Bergarbeiter nehmen in der Kammer den breitesten Raum ein. So ziemlich alle hatten denselben negativen Erfolg.

Die parlamentarische Thätigkeit schien den Arbeitern lange Zeit wichtiger als die gewerkschaftliche. Durch die Hoffnungen auf das Parlament wurde die Gewerkschaftsorganisation überwuchert und gedrückt. Im Parlament glaubten sie die Wunschruthe für ihre legitimen Forderungen gefunden zu haben.

Man mißverstehe uns nicht! Es soll damit ja nicht gesagt sein, jede parlamentarische Arbeit sei zwecklos für die Arbeiter und deshalb zu verwerfen.

Eine Interpellation im Parlament bei wichtigen Vorfällen, die Brandmarkung der schuldigen Ausbeuter vor der ganzen Oeffentlichkeit, kann einen eminenten Erfolg haben. Geschieht dies aber zu oft, in außerordentlichen wie alltäglichen Fällen, so stumpft sich die öffentliche Aufmerksamkeit ab. Besonders in Belgien ist nur in den äußersten Nothfällen zu diesem Mittel zu greifen.

Hier, wo die Majorität der Kammer und ihre Regierung jede Aktion zu Gunsten der Arbeiter mit einem Krübel Del des Mandatierthums erfauft, wo infolge der geringen Verbreitung der Arbeiterpresse kaum ein Klang aus der Kammer zu denen tönt, von denen er am meisten gehört werden müßte, verspricht eine Interpellation höchst selten einen Erfolg. Und eine übertriebene Anwendung dieses Mittels kann gefährlich werden, weil sie eine Resultatlosigkeit mit sich bringt, die die Arbeiter in das andere Extrem, in die vollständige Abstinenz jeder politischen Thätigkeit treibt.

Mit der Anrufung des Ministers in dem gegenwärtigen Streit sind die Bergarbeiter wieder um eine neue, traurige Erfahrung reicher. Am 30. Oktober empfing der neue Arbeitsminister Francotte die Deputation der Arbeiter. Die Audienz hatte, wie vorauszu sehen war, keinen Nutzen. Das Resultat des anderthalbstündigen Hin- und Herredens war die kategorische Erklärung des Ministers, weder direkt noch indirekt in dem Streite zwischen Kapital und Arbeit interbenieren zu können noch zu wollen. Er verwies die Deputation mit ihren Klagen an den „Hohen Arbeitsrath“ und die sonstigen Beschwerden über die mangelhafte Mineninspektion nahm er säuberlich zu Papier.

Die nächsten Tage wird die Deputation noch bei den Provinzgouverneuren ihr Heil versuchen. Das Resultat dieser Gänge kann auch von einem Nichtpropheten vorausgesagt werden.

Dadurch ist die günstige, kostbare Zeit vertrödel, ein Schein der Schwäche der Arbeiterorganisation aufgetreten, was die Unternehmer nur zu weiterer Unnachgiebigkeit und womöglich zu einer Forderung auf längere Arbeitszeit anspornt. Am 16. November findet ein allgemeiner Bergarbeiterkongreß statt, der über die weiteren Maßnahmen berathen soll.

Brüssel.

Chagrin.

Ueber den amerikanischen Bergarbeiterstreik wird der „Deutschen Bergarbeiter-Zeitung“ berichtet: Der amerikanische Bergarbeiterstreik erlebt nun sein entscheidendes Nachspiel in den Verhandlungen des Schiedsgerichts. Das endgültige Resultat kann noch Wochen auf sich warten lassen. Die Arbeiter halten als Kläger vor dem Schiedsgericht an ihren Forderungen fest, die Mitchell unterbreitete, und zwar: 1. Lohnerhöhung von 20 pSt. 2. Achtsündige Arbeitszeit, namentlich für sämtliche Angestellte, ohne Lohnabzüge. 3. Ein gerechteres Wiegehsystem. 4. Die Vereinbarung eines Arbeitervertrages mit dem Verbands der Grubenarbeiter.

Vom Arbeitsmarkt.

Ämtliche und kommunale Arbeitslosigkeitsmaßnahmen.

In Baden und Preußen sollen Arbeitslosigkeitsuntersuchungen vorgenommen werden. Ein preussischer Ministererlaß an die Regierungspräsidenten, Landräthe, Bürgermeister, Handelskammern und Gewerbeinspektoren ersucht um Darlegungen, ob und in

welchen Industriezweigen inzwischen Arbeiterentlassungen eingetreten oder infolge Arbeitsmangels Feiertage oder Kürzungen der täglichen Arbeitszeit eingeführt seien, und ob eine Zunahme oder Abnahme der Arbeitslosigkeit für den kommenden Winter im Vergleiche zum Vorjahre zu gewärtigen sei. Weiter sei zu erörtern, ob und inwieweit etwa in günstigerer Lage befindliche Industrien im Stande sind, den aus anderen Gewerben wegen Arbeitsmangels ausscheidenden Arbeitern Beschäftigung zu gewähren und welche Maßnahmen von den Gemeinde- und weiteren Kommunalverbänden sowie von den Arbeitgebern in Staats- und Privatbetrieben, von Vereinen und Privatpersonen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergriffen worden seien. An die Gewerkschaften wendet man sich in Baden, während in Preußen vorerst nur das Kaiserliche Statistische Amt die Gewerkschaften als Informationsquellen anerkennt. — In Bayern werden wieder Nothstandsarbeiten vorbereitet. Ein offizielles Rundschreiben an die Presse berichtet von einer Anordnung des bayerischen Staatsministeriums vom 23. Oktober d. J., daß die im letzten Budget genehmigten und noch rückständigen Staatsbauten rasch verankert werden und zur Ausführung gelangen. Ein gleiches Verfahren soll den Kommunal-, Kreis- und Distriktsbehörden empfohlen werden. — Auch der preussische Eisenbahnminister hat die Eisenbahndirektionen angewiesen, ihre Bauthätigkeit zu steigern und dadurch, so weit es irgend möglich sei, die Arbeitsgelegenheit im Lande zu vermehren. — Zu einer gemeinsamen Erörterung der Frage der Beschäftigung der Arbeitslosen hat der Magistrat von Frankfurt a. M. die benachbarten Städte der Main- und Rheingegend eingeladen. Auf dieser Konferenz sollen die im vorigen Winter gemachten Erfahrungen und die hieraus für den nächsten Winter sich ergebenden Folgerungen in Betreff der Arbeitslosigkeit erörtert werden. — Die Stadt Offenbach a. M. hat betr. der Beschäftigung Arbeitsloser bestimmte Grundzüge aufgestellt, nach welchen Privatarbeit überwiesen und Nothstandsarbeiten angeordnet werden. Die Stadt Frankfurt a. M. hat — nach der „Sozialen Praxis“ — noch etwas mehr in's Einzelne gehende Bestimmungen für die Arbeitslosen getroffen, insonderheit sucht sie Beschäftigung und Bezahlung gerechter abzustufen.

Die preussische Verordnung, betreffend die gewerbsmäßige Stellenvermittlung, ist vom 1. Oktober d. J. ab dadurch verschärft worden, daß der zweite Absatz des § 14, der den gleichzeitigen Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft sowie der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung verbietet, an diesem Tage in Kraft getreten ist. Gewerbetreibende, die bisher beide Gewerbe ausübten, müssen nunmehr auf das Eine oder Andere verzichten.

Ein gänzlich Verbot der gewerbsmäßigen Ausbeutung der Nothlage Arbeitsloser wäre entschieden zeitgemäßer, als die meist aussichtslose Verfolgung der Herbergs- und Kneipwirths.

Aus Unternehmerkreisen.

Mit der Frage des **Achtuhrladenschlusses** anstatt des Neunuhrladenschlusses hat sich der Ausschuß der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft für Handel und Industrie beschäftigt. Die Herren haben natürlich einstimmig der Ansicht Ausdruck gegeben, daß ein früherer Ladenschluß, ebenso wie eine Verlängerung der obligatorischen Nachtruhe der Angestellten, mit den Interessen der Ladengeschäfte durchaus nicht zu vereinbaren und daher nachdrücklich zu bekämpfen sei.

Arbeiterversicherung.

Die Beschaffung ärztlicher Gutachten für Rentenanwärter.

In Nr. 52 der „Sozialen Praxis“ veröffentlicht Herr Dr. Hanauer = Frankfurt a. M. unter obigem Titel eine Abhandlung, die sich, anknüpfend an eine Bemerkung im ersten Jahresbericht des Arbeiterssekretariats Frankfurt a. M., mit der Frage beschäftigt, weshalb es den unfallverletzten Arbeitern sehr selten möglich ist, den Gutachten der berufsgenossenschaftlichen Vertrauensärzte andere ärztliche Gutachten entgegenzustellen. Der Bericht unseres Frankfurter Bruderinstituts findet die Weigerung der meisten Aerzte, Gutachten auszustellen, begründet in der heillosen Scheu, den Ausführungen der Vertrauensärzte entgegenzutreten. Der Artikel Dr. Hanauer's möchte nun „Mittel und Wege angeben, wie diesem Uebelstand abgeholfen werden kann“. Die Ursachen des ablehnenden Verhaltens der Aerzte findet Herr Dr. Hanauer „allerdings anderswo oder wenigstens nicht ausschließlich da, wo sie das Frankfurter Arbeiterssekretariat vernuthet“.

Der Artikel führt dann weiter aus, wie durch die Unfallversicherungsgesetzgebung geradezu eine neue Wissenschaft: die Unfallheilkunde (einerseits die chirurgische Kunst, Unfälle mit möglichst geringer Einbuße der Erwerbsfähigkeit der Verletzten zu heilen, andererseits die Begutachtung von Unfallverletzten) entstanden sei. Mit dieser Unfallheilkunde sollen nun nach Dr. Hanauer ständig vielleicht 10 pZt. der deutschen Aerzte beschäftigt sein, die große Masse der praktischen Aerzte wohl nur in einzelnen Fächern, hier und da einmal. „Darin sehen wir“, sagt Dr. Hanauer, „nun den Hauptgrund, warum die Aerzte im Allgemeinen sich weigern, ärztliche Gutachten in Unfallsachen abzugeben: Es fehlt ihnen eben an genügender Erfahrung auf diesem Gebiete.“ „Dazu kommt, daß der Arzt bei Abfassung seines Gutachtens lediglich auf die Information des Rentenbewerbers angewiesen ist. Bei der unglaublichen Unwissenheit der Arbeiter auf dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung tritt aber sehr oft der Fall ein, daß der Verletzte garnicht einmal angeben kann, worauf es bei der Abfassung des ärztlichen Berichtes ankommt, für welche Instanz dieselbe bestimmt ist, ob nicht die Ansprüche des Verletzten bereits verjährt sind, das Gutachten also an und für sich zwecklos ist.“

Wir wollen die Behauptung, daß nur za. 10 pZt. der deutschen Aerzte ständig mit der Unfallheilkunde beschäftigt sind, unbesehen als richtig unterstellen. Jedenfalls giebt es aber noch einen recht erheblichen Bruchtheil unter den übrigbleibenden Aerzten, die, wenn auch nicht ständig, so doch so oft mit Unfallverletzten zu thun haben, daß sie sich wohl ein Urtheil zutrauen dürfen und auch, entgegen der Befürchtung Dr. Hanauer's, keine Zweifel zu hegen brauchen, „ob sie auch im Stande sind, ihr Gutachten inhaltlich und formell den Ansprüchen genügend abzufassen, es so zu halten, daß es thatsächlich als vollwerthig gegenüber dem Attest des auf diesem Gebiete bewanderten Vertrauensarztes anerkannt wird“. Daß es mit der Anerkennung eines solchen Gutachtens durch die Schiedsgerichte usw. oft hapert, geben wir gerne zu, doch ist zu bedenken, daß, wenn dem Gutachten des Vertrauensarztes dasjenige eines unparteiischen Mediziners gegenübersteht, dies oft Veranlassung geben dürfte, nicht ohne Weiteres dem Gutachten des Vertrauensarztes zu folgen und den Verletzten abzutreiben, sondern ein Obergutachten einzuholen, das dann unter Umständen einen

dem Verletzten günstigen Ausgang der Sache herbeiführt!

Wir können nicht umhin, uns der Ansicht anzuschließen, daß nicht die Ueberzeugung von der eigenen Unfähigkeit, sondern ganz andere Gründe in den meisten Fällen die Aerzte bewegen, die Ausstellung von Gutachten zu verweigern. Besonders im rheinisch-westfälischen Industriegebiet ist es seit Jahren kaum noch möglich, die gewünschten Gutachten aufzutreiben. Aerzte und Professoren von gutem Rufe, die früher solche Atteste ausstellten, lehnen dies heute ab. Es passiert sehr oft, daß ein solcher Arzt zum Verletzten sagt, er gebe ein solches Gutachten nur dann ab, wenn er vom Schiedsgericht dazu aufgefordert werde. Ein Gießener Professor erklärte noch vor einigen Wochen einem Unfallverletzten, daß er ihn wohl untersuchen wolle, ein Attest könne er ihm aber nicht geben, da „er sich nicht gegen die Behörden auflehnen dürfe“. Obwohl wir anzweifeln, daß der Herr Professor sich in dieser Form ausgedrückt habe, bleibt der Verletzte bei seiner Behauptung. Wenn also Aerzte, die unzweifelhaft auf dem Gebiete der Unfallheilkunde bewandert sind, die Erstattung von Gutachten ablehnen, so sind für diese Ablehnung andere Gründe maßgebend, als die von Dr. Hanauer angeführten!

In all' den Fällen, in denen sich die Arbeitersekretariate über das ungenügende Entgegenkommen der Aerzte beklagen, trifft auch nicht zu, daß der Arzt bei Abfassung seines Gutachtens lediglich auf die Information des Rentenbewerbers angewiesen ist usw. Die von den Arbeitersekretariaten gesandten Leute sind stets genügend informiert, die gesammelten Akten würden gerne dem Arzte zur Verfügung stehen, um ihm ein gründliches Urtheil zu ermöglichen.

Aber was für ein Gesicht macht noch mancher Arzt, wenn er hört, daß die Sache des Unfallverletzten vom Arbeitersekretariat geführt wird? Gerade hier, im rheinisch-westfälischen Industriegebiet kommt der beklagenswerthe Umstand kraß zur Geltung, daß sich die Aerzte nur ausnahmsweise in den Dienst der Volksaufklärung durch Abhaltung von hygienischen Vorträgen vor Arbeitern stellen! Bei solcher beklagenswerthen Verkennung der Aufgaben des Arztes ist es erklärlich, wenn auch über das Wirken der Arbeitersekretariate oft schiefe Auffassungen herrschen.

Herr Dr. Hanauer meint, daß gerade die Arbeitersekretariate berufen seien, die Beschaffung ärztlicher Gutachten zu erleichtern, indem sie ihr reiches Aktenmaterial den Aerzten zugänglich machen, damit sie sähen, worauf es bei der Unfallbegutachtung am ersten ankommt, damit sie die Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes, die Werthung der Gutachten bei den einzelnen Instanzen und Anderes mehr kennen lernen.

„Derartig geschulte Aerzte würden dann gerne bereit sein, Gutachten abzugeben, wenn dieselben von anderer Seite nicht zu erlangen sind, und wie sie aus den Erfahrungen der Arbeitersekretariate schöpfen, so könnten sie andererseits im Zusammenarbeiten mit denselben auch wieder deren Aufgaben und Zwecke fördern. Die Klagen über verweigernde ärztliche Atteste würden verstummen, denn die Arbeiterorganisationen haben es selbst in der Hand, sich einen Stamm von ärztlichen Gutachtern heranzubilden, deren Urtheile um so höher in's Gewicht fielen, je mehr deren Verfasser auf dem Gebiet der Unfallbegutachtung vorgebildet sind.“

Niemand würde froher sein, als unsere Arbeitersekretäre, wenn sie oft in die Lage kämen, einer Bitte um Ueberlassung interessanter Akten an studienbesessene Aerzte zu entsprechen. Leider erscheint uns,

wenigstens in unserer Gegend, als Ausnahme, was Herr Dr. Hanauer als Regel anzunehmen scheint: die objektive Würdigung der Thätigkeit der Arbeitersekretariate, die Vorbedingung ist zur Ausführung der Hanauer'schen Vorschläge. Nicht alle Arbeitersekretariate können, wie das Münchener in seinem letzten Jahresbericht, den Aerzten, die bereitwillig Gutachten ausstellten, wärmsten Dank abstaten. Hoffen wir, daß sich auch in dieser Hinsicht die Verhältnisse in allen Gauen unseres Vaterlandes bessern mögen! Wie sehr eine solche Besserung im Interesse aller an der Sozialgesetzgebung interessierten Faktoren liegt, beweist die Bemerkung im Bericht des Münchener Sekretariats: „Durch ihre Jahre lange gewissenhafte Thätigkeit haben sie (die Herren Aerzte) sich in hohem Maße das Vertrauen der Unfallverletzten erworben, sodaß die Letzteren vielfach beruhigt waren, wenn ihnen erklärt wurde, die Rente sei richtig bemessen.“ Daß wir auch bald einmal so schreiben könnten, wünschen wir von Herzen!

Sterlohn. Heinrich Limberg.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen. In Weimar siegten am 3. November die Arbeiterkandidaten des Gewerkschaftskartells ohne Gegenliste, während von den Arbeitgebern die Liste des Gewerbevereins gewählt wurde.

In Düsseldorf ist die mehrfach verschobene Wahl nunmehr auf den 9. bis 11. Dezember anberaumt worden. Sie findet diesmal nach dem neuen Gesetz statt.

In Prenzlau siegten mit 1032 Stimmen gegen 139 Gewerbevereiner die Vertreter des Gewerkschaftskartells. Die starke Wahlbetheiligung und der Sieg der Gewerkschaft ist die Antwort auf den Versuch des Magistrats, den Arbeitslosen ihr Wahlrecht zu nehmen. Das Gewerbegericht Prenzlau ist neu errichtet und das Ortsstatut enthält folgende Bestimmung.

„Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt: b) solche Arbeiter, welche das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb dieses Bezirkes in Arbeit stehen, wohnen.“

Das Gewerbegerichtsgesetz lautet aber in § 14:

„Zur Theilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat.“

Darnach ist das Statut, das die Genehmigung des Bezirksausschusses gefunden hat, ungesetzlich. Das Statut darf, wie die berufensten Kommentatoren des Gesetzes, wie Haas, Wilhelmi und Fürst, Mugdan und Cuno nach den Motiven feststellen, keine der nach dieser Bestimmung berechtigten Personen vom Wahlrecht ausschließen. Daß aber Arbeiter ganz allgemein als solche gelten, die ihre Arbeitskraft gegen Entgelt anderen Personen zur Verfügung stellen und daß vorübergehende Beschäftigungslosigkeit sie ihrer Eigenschaft als Arbeiter nicht entkleidet, müßte für jeden Einsichtigen außer Zweifel stehen.

Justiz.

Ein ungültiges Streikpostenverbot. Die Moskauer Gemeindeverwaltung hat neuerdings gegen streikende Maurer wieder ein aus dem Jahre 1897 stammendes Streikpostenverbot folgenden Wortlautes zur Anwendung gebracht:

„Ausständigen Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehülfen, Gesellen und Arbeitern ist es verboten, auf

stimmten, ist diesmal der Vorschlag ohne weitere Diskussion und nur gegen die Stimmen von drei Delegierten angenommen worden.

Außer den Kartellen von Stuttgart und Leipzig wollen auch diejenigen zu Dresden und Offenbach Arbeitslorenzählungen veranstalten. In Halle hat die Arbeitslorenzählung der Gewerkschaften das Ergebnis, daß 1331 völlig und 746 theilweise Arbeitslose ermittelt wurden. Die 1331 Arbeitslosen waren zusammen 18 421 Wochen 2 Tage außer Arbeit, im Durchschnitt pro Kopf 14 Wochen. Die größte Arbeitslosigkeit herrscht unter den Metallarbeitern, von denen 460 völlig und 550 theilweise arbeitslos waren.

Andere Organisationen.

Union der „Freien Arbeiter“ (Free Labour Union) in England. In Leeds fand die Jahreskonferenz der Vereinigung der „freien“ Arbeiter statt. Die freien Arbeiter sind selbstredend Streikbrecher. Wie ihr Präsident mittheilte, hat die Vereinigung 400 000 Mitglieder (?), die stets bereit seien, „gegen die Tyrannei der Gewerkschaften zu kämpfen.“ Die Konferenz beglückwünschte die Lordrichter zu dem berühmtesten Taff-Bala-Entscheidung.

Mittheilungen.

An das gesammte in der Krankenpflege und im Badewesen beschäftigte Personal Deutschlands!

Bereits im Jahre 1900 und 1901 sowie im Anfange dieses Jahres ist gelegentlich der Etatsberathungen, Titel Reichsgesundheitsamt, im Reichstage die Lage des unteren Heilpersonals der Gegenwart eingehender Berathungen gewesen. Besonders war es der Abgeordnete Antrid, welcher die tieftraurige Lage unserer Berufsangehörigen auf das Schärfste geißelte. In wahrhaft niederträchtiger Weise wurde der Abgeordnete Antrid von den Mehrheitsparteien angegriffen. Man bezeichnete die Ausführungen als Unwahrheiten und grobe Ueberreibungen. Bei einem anderen Theile der Abgeordneten herrschte totale Unwissenheit; es hieß: „Ja, wenn die Sache so steht, haben wir alle Ursache, dem Abgeordneten Antrid dankbar zu sein, daß er hier diese mißlichen Verhältnisse zur Sprache gebracht hat.“ Weiter hieß es dann, „wenn auch nur ein Theil von dem Vorgebrachten auf Wahrheit beruht, so ist es wirklich nothwendig, daß auf diesem Gebiete Abhilfe geschaffen wird.“

Die Etatsberathungen stehen wieder vor der Thür und angesichts derselben rafft sich die Regierung auf, um nicht wieder in wahrhaft kindisch hilfloser Weise dazustehen, eine Umfrage über die Verhältnisse im Krankenpflegeberuf in Szene zu setzen. Man ist in Regierungskreisen nachgerade zu der Ansicht gelangt, daß man durch einfaches Abstreiten unbequemer Thatsachen nicht aus der Welt schafft.

Wie werden nun aber die Erhebungen vom Kultusministerium vorgenommen?

Man schickt ein Rundschreiben an die Regierungspräsidenten mit der Aufforderung, die Kreisärzte zu veranlassen, über die Verhältnisse der ihnen unterstellten Krankenhäuser zu berichten. Der Kreisarzt wird nun eine Anfrage an die Anstaltsdirektoren richten und den Anstaltsdirektionen bleibt es jetzt überlassen, über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu berichten.

Wir haben aber begründete Ursache, annehmen zu dürfen, daß auf diesem Wege alles Andere erreicht wird, nur kein geruemes Bild über die wirklichen Zustände im Beruf. Die Direktionen werden selbstredend nur Lobenswerthes über die ihnen unterstellten Anstalten berichten, es ist ja bekannt, in welcher Weise die famosen Lohnlisten des Krankenhauses Moabit Berlin anfangs dieses Jahres zu Stande kamen.

Kollegen und Kolleginnen! Wir, die wir unter den miserablen Verhältnissen zu leiden haben, werden nicht befragt. Warum nicht? Die Antwort liegt für jeden Einsichtigen auf der Hand. Es ist aber unbedingt nothwendig, daß die grauenregenden Zustände an's Tageslicht kommen.

Aus diesem Grunde sieht sich die unterzeichnete Organisation veranlaßt, selbst eine Umfrage betreffs der Berufsverhältnisse, soweit dies möglich ist, vorzunehmen, um die Angaben des Personals als Gegengewicht in die Waagschale werfen zu können.

Es ist unabweißbare Pflicht jedes Berufsgenossen, ob organisiert oder nicht, den zugesandten Fragebogen der Wahrheit entsprechend auszufüllen und an die unterzeichnete Organisation einzusenden. Damit aber die Bearbeitung des Materials im vollsten Umfange erfolgen kann, ersuchen wir, mit der Zurücksendung keinen Tag zu säumen.

Jede beliebige Anzahl von Fragebögen stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Mit kollegialischem Gruß

Verband des Bade-, Massage- und Krankenpflege-Personals Deutschlands.

Zentralvorstand: Hamburg, Hammerdeich 86.
J. A.: Wilh. Strube.

Quittung

über die im Monat Oktober bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Textilarbeiter, 2. Quartal 1902....	M.	984,20
„ „ Lothr. Buchdrucker, 2., 3. u. 4. Qu. 1902 ..	„	67,50
„ „ Handlungsgehülfnen, 1. u. 2. Qu. 1902 ..	„	75,—
„ „ Gärtner, 1. u. 2. Quartal 1902....	„	9,30
„ „ Maurer, 2. Quartal 1902	„	2789,73
„ „ Fabrikarbeiter, 2. Quartal 1902 ..	„	1031,67
„ „ Dachdecker, 2. u. 3. Quartal 1902..	„	120,—
„ „ Bildhauer, 4. Quartal 1901	„	114,10
„ „ „ 1., 2. u. 3. Quartal 1902 ..	„	333,55
„ „ Schmiede, 2. Quartal 1902	„	164,95
„ „ Porzellanarbeiter, 1. u. 2. Qu. 1902 ..	„	502,86
„ „ Graveure u. Ciseleure, 2. u. 3. Qu. 1902 ..	„	93,21
„ „ Glaser, 2. Quartal 1902	„	73,33

Alb. Rüste,

Hamburg 19, Bismarckstraße 10.

Adressen der Niederländischen Gewerkschaften.

Nationaal-Arbeids-Secretariaat van Nederland, Amsterdam; G. van Erkel, Rozengracht 164.

Adressen der dem Nationaal-Arbeids-Secretariaat angeschlossenen Organisationen.

1. **Arbeiter.** Allgemeine Arbeiters Vereeniging, Scheveningen; J. L. Bruin, Vijzelstr. 69.

2. **Bäcker.** Bakkersgezellen Vereeniging, Amsterdam; A. Verbonk, J. B. Heijestr. 131.
3. **Bildhauer.** Beeldhouwers Bond, Amsterdam; G. de Vries, van Hogendorpstr. 70.
4. **Bierbrauer.** Bierbrouwers Vereeniging, Amsterdam; G. Rijlaarsdam, 2. J. v. d. Heidenstr. 21.
5. **Bürstenmacher.** Borstelmakers Vereeniging, Amsterdam; P. W. v. Oversteegen, Tollenstr. 93.

öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Bahnhöfen und Haltestellen der Eisenbahn, Brücken und Anlegestellen der Schiffe als Streitposten sich aufzustellen, aufzuhalten oder umherzugehen. Uebertretungen werden auf Grund des § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu M 60 oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft."

Das Verordnungsrecht der Polizei zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen usw. steht außer Zweifel. Aber sie hat nicht das Recht, das Streitpostensetzen ganz zu verbieten und damit jede Möglichkeit, von ankommenden Arbeitern Erkundigungen einzuziehen und sie über die Lage zu informieren, zu verhindern. Sie kann nur Ausschreitungen von Streitposten verfolgen und ein ruhiges Verhalten der Postenstehenden anordnen. Hier auf gerichtete Bemühungen würden jederzeit von den Arbeiterorganisationen unterstützt werden. Das gegen das Lübecker Streitpostenverbot gefällte Urtheil des Reichsgerichts läßt keinen Zweifel darüber, daß es unzulässig ist, im Verordnungswege Maßnahmen zu erlassen, die ein reichsgesetzlich gewährleistetes Recht thatsächlich einschränken würden.

Die „*Mecklenburgische Volkszeitung*“ fordert öffentlich die Arbeiterschaft auf, dem Streitpostenverbot Trotz zu bieten und ruhig weiter Posten auszustellen. Sie will also die Verordnung durch ein gerichtliches Urtheil umstoßen. Bis jetzt hat man aber von einer Anklage gegen sie noch nichts gehört!

Freigesprochene Streitposten. In Königsberg wurde ein postenstehender Maurer von der Anklage wegen Störung der öffentlichen Ordnung und Verlästigung des Publikums freigesprochen, da Niemand sich durch dieselben belästigt gefühlt hatte. Ein Polizist gab an, daß die Behörde den Auftrag gegeben habe, alle Maurer anzuzeigen, welche auf dem Bahnhof zureisende Arbeiter ansprechen.

Die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen ohne behördliche Genehmigung ist in Sachsen-Altenburg durch eine Verordnung vom 13. Oktober 1902 verboten. An die behördliche Genehmigung sind folgende Arten von Sammlungen gebunden:

- a) die öffentliche Aufforderung zu freiwilligen Gaben;
 - b) die Sammlung derselben mittelst Umlaufs oder Umgangs, insonderheit in Wohnhäusern oder Arbeitsstätten;
 - c) die Sammlung derselben bei Gelegenheit öffentlicher Versammlungen, sowie das Aufstellen von Sammelbecken, Sammelbüchsen und dergleichen hiebei;
 - d) die Erhebungen von Eintrittsgeldern zu den unter c vorstehend gedachten Versammlungen.
- Auf Kirchenkollekten findet die Verordnung keine Anwendung.

Das Sammlungsverbot ist hauptsächlich gegen die Arbeiterbewegung gerichtet, dürfte aber nach den bisherigen Erfahrungen in anderen Bundesstaaten wirkungslos bleiben, da die Annahme freiwilliger Gaben, die ohne Aufforderung gesendet werden, nicht verhindert werden kann. Solche Maßnahmen waren immer ein Schlag in's Wasser und gaben höchstens zu Kleinlichen Chitanen Handhabe, die der Arbeiterbewegung nichts schaden und der Staatskasse Geld kosten. Daran scheint die altenburgische Regierung Ueberfluß zu haben.

Ein Rundschreiben des französischen Justizministers aus Anlaß des gegenwärtigen Vergewaltigungsstreiks verdient der Vergessenheit entrissen zu werden. Es wurde provociert durch die brutalen Ausschreitungen der Gensdarmrie gegen Streikende und Unbetheiligte, stellt aber Verhaltensmaßregeln für

die Justizbehörden gegenüber allen Ausständen auf. Es lautet:

„Herr Generalstaatsanwalt! Die Ausstände, die in gewissen Theilen Frankreichs erklärt worden sind, bieten mir Gelegenheit, Ihnen meine Ansichten anzuvertrauen über die Rolle der Justiz in den Unruhen, die die Arbeitslosigkeit hervorrufen kann. Die Arbeitsfreiheit steht in unseren Gesetzen verzeichnet. Sie werden ihr also Achtung verschaffen und wenn Verfolgungen Ihnen nothwendig erscheinen, so darf kein Druck von außen deren Lauf aufhalten. Die erste Bedingung dafür, daß die Verfolgungen zu einem Resultate führen, ist aber die, sie mit Vorsicht zu unternehmen. Es ist nothwendig, daß sie nie als ein Mittel angesehen werden können, dem Rechte auf Streit Eintrag zu thun, das gleichfalls gesetzlich anerkannt ist und frei geübt werden soll. Andererseits kann ich Sie nicht genug vor jeder Tendenz warnen, die die Beamten der Staatsanwaltschaften dazu bestimmen könnten, Exempel zu statuieren. Sie müssen im Gegentheil in ihren Requisitionen von den Richtern verlangen, den Menschen, nicht die Umgehung, die Handlung, nicht die Lehre zu beurtheilen. Es wird Ihnen, Herr Generalstaatsanwalt, zustehen, zu erwägen, in welchen Fällen das in flagranti Verbrechen nothwendig ist und in welchen die Justiz und die Gerichte ein gleich großes Interesse daran haben, abzuwarten, bis die Leidenschaften sich zu beschwichtigen beginnen. Ich lenke aber Ihre Aufmerksamkeit auf die heute deutlicher als je hervortretende Nothwendigkeit, allen Bürgern, wer immer sie sein mögen, gleiche Bürgerschaften vor den Gerichten der Republik zu gewährleisten.“

Das Rundschreiben ist durchaus kein Ausdruck arbeiterfreundlicher Gesinnung; im Gegentheil konnten die französischen Vergewaltigten in der Mahnung, zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfreiheit vor Verfolgungen nicht zurückzusehen, sehr wohl die Aufforderung zu scharfem behördlichen Einschreiten gegen Streikende herauslesen. Aber das Schreiben bringt den Behörden die Grenzen der Strafgesetzgebung und die gesetzlichen Rechte der Arbeiter in Erinnerung; es fordert die Respektierung des Streikrechtes und warnt vor leidenschaftserfüllter Beurtheilung einzelner Streikübergriffe. Es verlangt die rücksichtslose Gleichheit aller Bürger vor den Gerichten.

Ein preussischer Streikerlaß wäre wohl ganz anders ausgefallen. Hier begnügt sich die obere Justizbehörde nicht mit den wahrlich weitreichenden Strafgesetzen, nach denen Streikende zu hohen Freiheitsstrafen verurtheilt werden können, sondern sie weist die Staatsanwälte noch besonders an, in geeigneten Fällen Auflagen auf zweifelhafter Basis zu erheben, um dem obersten Gerichtshof Gelegenheit zu einer neuen Gesetzesinterpretation zu geben.

Kartelle, Sekretariate.

Das Leipziger Gewerkschaftskartell will demnächst eine Erhebung unter den Gewerkschaften veranstalten über den Einfluß, welchen der wirtschaftliche Niedergang auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Berufen ausgeübt hat. Außer dieser einmaligen Erhebung ist in der letzten Kartellversammlung beschlossen worden, die bereits im Vorjahre eingeführte monatliche Arbeitslosenstatistik wieder aufzunehmen. Während noch vor zwei Jahren die letztere Statistik einmüthig abgelehnt wurde und im Vorjahre nur 33 Gewerkschaften für die Aufnahme

6. **Cacao- und Zuckerarbeiter.** Cacao- en Suikerwerkers Vereeniging, Wormerveer; C. Posthuizen, Gennepad.
7. **Kapseldrücker.** Capsulendraaiers Vereeniging, Deventer; L. Henkels, Korte Zandstr. 49.
8. **Damenschneider.** Dameskleermakers Vereeniging, Amsterdam; Jac. Laude, Nieuwe Leliestr. 8.
9. **Deutsche Böttcher.** Deutsche Snijpers Vereeniging, Amsterdam; L. Maijer, Vrolijkstr. 111.
10. **Fabrikarbeiter.** Fabrieksarbeiders Vereeniging, Veldboorn; D. Lambaer, Genbracht.
11. **Kombinierte Fachvereinigung.** Gecombineerde vak Vereeniging, Belsen; W. Vegel, Heide bij Belsen.
12. **Fensterputzer.** Glacemasschers Vereeniging, Amsterdam; G. L. Gosewehr, Nuisdaalstr. 85.
13. **Gräber u. Waggerleute, Amsterdam.** Gravers en Waggerlieden Vereeniging, Amsterdam; J. v. Laar, Goudsbloemstr. 61.
14. **Gräber und Waggerer, Zaandam.** Gravers en Waggerlieden, Zaandam; G. Klut Pz., Nozegracht 33.
15. **Grünwaaren- und Fruchtverpaker.** Groent en vruchtverpakkers Vereeniging, Amsterdam; W. Terstroot, Looijerstr. 54a.
16. **Safenarbeiter (Holzverlader).** Houtwerkers Vereeniging, Zaandam; H. de Jong, Zuiddijk 172a.
17. **Holzschuhmacher.** Klompenmakers Vereeniging, Tiel; J. Schoots, b. d. Watertoren.
18. **Kupfer- und Blecharbeiter.** Koper en Blifbwerkers Vereeniging, Dordrecht; A. Bonte, Toulouse laan.
19. **Küfer.** Snijpers, Amsterdam; A. L. Weefhout, Wilhelminastr. 3.
20. **Korkenschneider.** Korksnijders Vereeniging, Amsterdam; M. Hopmann, Vogerstr. 153.
21. **Landarbeiter.** Landarbeiders Bond, Enkhuizen; J. van Dof Az.
22. **Blei- und Zinkarbeiter.** Loods en Zinkbwerkers Vereeniging, Amsterdam; N. Tom, St. Anna dwaarstr. 9.
23. **Korb- und Rohrwaarenarbeiter.** Mand en Rietwerkers Bond, Amsterdam; H. van Mourik, Lijnbaangracht 373.
24. **Korbmacher.** Mandenmakers Vereeniging, Rotterdam; H. van Bouw, Nessenwijk 218.
25. **Maschinisten und Heizer.** Machinisten en Stokers Bond, Amsterdam; W. J. Hermans, Kinkerstr. 28.
26. **Metallarbeiter.** Metaalbwerkers Bond, Haarlem; A. Hooge, Saenredamstr. 39c.
27. **Maurer.** Metjelaars Bond, Amsterdam; A. Nak, Snijperstr. 97.
28. **Wäbelstichter.** Meubelmakers Bond, Rotterdam; H. Stolle, Noordeinde 56.
29. **Bauhandarbeiter.** Opperlieden Bond, (??)
30. **Post- und Telegraphenangestellte.** Post en Telegraaf Vereeniging, Amsterdam; T. W. Dikhout, Br. Hendrikstr. 129.
31. **Reismühlendarbeiter.** Rijstelmolenaars Bond, Zaandam; W. Kat, Molendpad 45.
32. **Schiff- und Bootbauer.** Sheeps en Bootwerkers, Amsterdam; V. A. C. Wessels, Gelsefchade 106.
33. **Maler (Anstreicher).** Schildersgezellen Vereeniging, Amsterdam; W. J. Lambertsz, Leidsche dwaarstr. 79.
34. **Maler (Anstreicher).** Schildersgezellen Vereeniging, Bliissingen; A. J. H. de Hoos, Looge Vinkenstraat.
35. **Schuhmacher, Meppel.** Schoenmakers Vereeniging, Meppel; B. de Bries, Kerfstraat.
36. **Schuhmacher, 's Bosch.** Schoenmakers Vereeniging, 's Bosch; A. de Kort, Schildenstr. 109.
37. **Schiffsabbrecher.** Sloopers Vereeniging, Amsterdam; H. Watermann, Vatabierstr. 86.
38. **Spiegel- und Leistenarbeiter.** Spiegel en Lijstenmakers Vereeniging, Amsterdam; J. Otten, Nozenstr. 133.
39. **Ziegler, Brummen.** Steenbakkers Vereeniging; W. H. Grouwen, Leuvenheim bij Brummen.
40. **Ziegler, Costerbeck.** Steenbakkers Vereeniging, Costerbeck; J. W. Kaf, Benedendorpsche weg.
41. **Steinhauer.** Steenhouwers Bond, Amsterdam; H. Schatmijer, Vankastr. 39.
42. **Steinsetzer.** Steenzetters Vereeniging, Amsterdam; J. Hendriks, Vogerstr. 10.
43. **Typographen (Bucharbeiter).** Typografen Bond, Amsterdam; P. Hols, Bloemstr. 60.
44. **Zimmerer.** Timmerlieden Vereeniging, Baandam; T. de Bries, Vootmaakerstr. 57.
45. **Transportarbeiter.** Boerlieden Vereeniging, Amsterdam; W. Tjihuis, Nozenstr. 25h.
46. **Fruchtverpaker.** Vruchtenverpakkers Vereeniging, Amsterdam; H. Locher, Joden Houttuinen 9.

Adressen der dem National Arbeits-Sekretariat nicht angeschlossenen Verbände.

47. **Bäckergejellen.** Bakkersgezellen Bond, d'Haag; J. A. Reijnders, Hobbemastr. 256.
48. **Barbiere und Friseur (Prinzipale).** Barbiers en Kappers Bond, Amsterdam; W. J. te Desmann, 2. Jan Steenstr. 79.
49. **Tapetzierer.** Behangers en Stoffeerders Bond, d'Haag; D. C. W. Fransdonk, Hinkelredijkstr. 179.
50. **Binnenschiffer.** Binnenschippers Bond, Amsterdam; Brouwergracht 18.
51. **Buchhandlungsangestellte.** Boekverkoopersbedienden Bond, Amsterdam; P. v. d. Kamp, D. J. Voorb. wal 78.
52. **Reichs-Steuerbeamte.** Comm. der rijksbelastingen, Amsterdam; J. Zeldenthuis, 3. S. de Grootstr. 11.
53. **Diamantarbeiter.** Diamantbwerkers Bond, Amsterdam; J. A. van Zutphen, 2. Jan Steenstr. 32.
54. **Barbier- und Friseurgehülfen.** Kappers en Barbiersbedienden Bond, Amsterdam; A. Hofmann, Warmoesstr. 39e.
55. **Schneiderinnen.** Bond d. Arb. i. d. Kleedingsind., Amsterdam; N. Bos, Prinzengracht 1047.
56. **Post- u. Telegraphenbeamten.** Post- en Telegrafbeamten Bond, Amsterdam; P. J. J. Linthuis, Beukenweg 5.
57. **Lehrer.** Onderwijzers Bond, Amsterdam; Th. M. Ketelaar, Geeintuurbaan 286.
58. **Maler.** Schilders Bond, d'Haag; J. Rog, Guisstr. 68.
59. **Cigarrenarbeiter.** Sigarenmakers Bond, Amsterdam; J. Bommer, Tollenstr. 69.
60. **Eisenbahner u. Straßenbahner.** Spoor en Tramweg-personeel Vereeniging, Utrecht; A. Harms, Gildstr. 98.
61. **Eisenbahnmachinisten.** Spoorwegmachinisten Vereeniging, Almelo; H. V. Dijkmans.
62. **Textilarbeiter.** Textielarbeiders Bond, Gushede; H. Voogsgaerd, Welklampw. Str. 28.
63. **Zimmerleute.** Timmerlieden Bond, Amsterdam; F. Verger, Da Costafade 198.
64. **Zeelente.** Zeelieden Bond, Amsterdam; H. Potjewijd, Rattenb.-voorstr. 2.